



FEIERLICHER ABSCHLUSS DES PROJEKTES

Flächendeckender Breitbandausbau

Der Landkreis Bautzen hat in den letzten zwei Jahren ein Projekt zur flächendeckenden Breitbandversorgung realisiert, welches am 15. August offiziell abgeschlossen wurde.

Im Rahmen einer Feierstunde in Dömitz-Thumitz bei der neben Landrat Michael Harig auch Sachsens Ministerpräsident Stanislaw Tillich sowie Vertreter der beteiligten Firmen (Telekom Deutschland GmbH und Doergi.Net) anwesend waren, wurde das Projekt per Knopfdruck symbolisch beendet.

Der gesamte Landkreis Bautzen verfügt nun über die geordnete Mindestbandbreite von 2 Mbit/s. Insgesamt profitieren von dem Infrastrukturausbau 62.280 Haushalte, 11.340 gewerbliche Betriebe, 324 Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft sowie 793 öffentliche Einrichtungen. Es wurden 349 neue Multifunktionsgehäuse errichtet. 26 Mobilfunkstandorte wurden LTE-fähig aufgerüstet bzw. neu errichtet. Insgesamt wurden dafür über 550 km Glasfaserkabel verbaut. Nach Abschluss des Projektes können über 70 % der bisher unterversorgten Haushalte Breitbandgeschwindigkeiten von über 25 Mbit/s nutzen.

Die Verfügbarkeit von schnellen Internetanschlüssen ist, insbesondere in den ländlich geprägten Gebieten, ein wesentlicher Standortfaktor. Dies wirkt



Dieter Regenthal (Leiter Produktion, Telekom Deutschland), Ministerpräsident Stanislaw Tillich, Steffen Allstädt (Doergi.Net) und Landrat Michael Harig

positiv auf die Ansiedlung und den Erhalt von Unternehmen, sowie die Attraktivität des ländlichen Raumes. Der Landkreis Bautzen ist einer der wenigen Landkreise, in denen es jetzt eine flächendeckende Breitbandversorgung gibt, wobei die immer weiter steigende Nachfrage nach Bandbreiten auch zukünftig weiterer Investitionen der Netzbetreiber bedarf.

„Schnelle Internetverbindungen machen unseren Landkreis noch attraktiver. Sowohl die ansässigen Unternehmen als auch neue Investoren und insbesondere die Menschen, die hier leben und arbeiten, können von den erweiterten technischen Stan-

dards profitieren. Mit Fördergeldern der Europäischen Union, des Freistaates Sachsen und Eigenmitteln des Landkreises Bautzen ist es gelungen, den Weg für ein modernes und leistungsfähiges Breitbandnetz im Landkreis Bautzen zu ebnen. Ich bin sehr froh und stolz, dass wir es geschafft haben, unseren flächenmäßig sehr großen Landkreis mit besten technischen Voraussetzungen auszustatten. Die Entscheidung dazu war die richtige und zugleich zukunftsweisend“, so Landrat Michael Harig.

In seiner Rede betonte Sachsens Ministerpräsident Stanislaw Tillich, dass ein solch ambitioniertes Projekt Pio-

niercharakter besitze und verglich den Internetausbau mit der Entwicklung der Eisenbahn in der Vergangenheit. „Das Internet ist für die Entwicklung von Wirtschaft und Bildung in Sachsen heute so wichtig wie in den 1840er Jahren die Eisenbahn. So erschließt es Unternehmen neue Kunden und Märkte, ermöglicht die Verbreitung von Wissen in einem nie gekannten Ausmaß und bringt die Verwaltung näher zu den Bürgern.“ Das ermögliche mehr demokratische Bürgerbeteiligung, so Tillich.

LESEN SIE MEHR DAZU IM INNENTEIL AUF SEITE 3

Von Zeit zu Zeit – Hdys a hdys



...ändern sich Perspektiven. In meiner Heimatgemeinde, in der ich 11 Jahre Bürgermeister sein durfte, wurde im Herbst 1990 eine erste kommunale Baumaßnahme durchgeführt. Es handelte sich um einen ca. 150 Meter langen Gehweg im Bereich einer Schule. An den Wochenenden wurde die Baustelle von vielen Spaziergängern besichtigt. Man freute sich über dieses erste Zeichen sichtbarer Veränderungen. Fotos wurden gemacht - weniger vom Bau selbst, sondern von der Baustellenampel. Noch nie hatte es eine solche Verkehrsregelung in dieser ländlichen Gemeinde gegeben. Heute haben wir uns an bauliche Veränderungen gewöhnt. Sie sind zur Selbstverständlichkeit geworden. Baustellen und Ampeln nerven mitunter. Ich habe dafür Verständnis. Vor allem dann, wenn sie in so großer Häufigkeit wie derzeit auftreten. Die Sommer- und Ferienzeit musste aber genutzt werden. Mit Beginn der Schulzeit ist doch der Schülerverkehr wieder sicherzustellen. Es bleibt zu hoffen, dass auch die noch laufenden, großen Verkehrsbaumaßnahmen vor dem Wintereinbruch abgeschlossen werden können. Baumaßnahmen in solch großem Umfang sind nicht selbstverständlich. Sie setzen Willen zur Veränderung voraus und fachliches Können der bauausführenden Firmen. Freilich bedarf es dazu auch wirtschaftlicher Kraft. So werden öffentliche Haushalte durch Steuern und Abgaben gespeist. Vor diesem Hintergrund danke ich allen - denen, die auf welche Weise auch immer ihren Beitrag leisten sowie Rücksicht und Verständnis leben.

Anfang August jährte sich die Kreisgebietsreform zum fünften Male.

Guck mal! Tag der offenen Tür im Landratsamt



Seite 2

Lies mal! Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie



Seite 15

Geh mal! zur Interkulturellen Woche 2013



Seite 17

BZ/BW

Von Zeit zu Zeit (Fortsetzung von Seite 1)

Unter anderem aus diesem Anlass findet am 05.10.2013 an allen drei Verwaltungsstandorten, also in Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda ein Tag der „Offenen Verwaltung“ statt. Es soll dabei Gelegenheit geboten werden, sich zu informieren. Darüber, wie eine Kreisverwaltung organisiert ist und auch darüber, welche Zuständigkeiten gegeben sind. Von A wie Abfallwirtschaft, über Gesundheit, Soziales, Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutz, Kultur und Sport bis hin zu V wie Vermessung oder Z wie die Zulassung von Kraftfahrzeugen. Für alle ist etwas Interessantes und sicher auch Neues dabei.

Oder wussten Sie schon, dass unser Landkreis nur etwa 150 Quadratkilometer kleiner als das Bundesland Saarland ist? Dass ca. 52.500 Rinder, 93.000 Schweine, 16.000 Schafe und Ziegen, 3.000 Pferde, 6.400 Bienenvölker oder 335.000 Hühner registriert sind? Ist Ihnen bekannt, dass die Umsatzentwicklung in produzierenden Unternehmen ab 50 Beschäftigten mit ca. 1,4 Mrd. Euro im Quartal die höchste im Regierungsbezirk Dresden - und die zweithöchste in Sachsen ist? Dass wir seit 2008 ca. 150 Mio. Euro investiert haben - davon ca. 60 Mio. Euro in Schulen? Oder können Sie sich einen Aktenbestand von 2.178 laufenden Metern vorstellen? All das hat mit den hier lebenden 316.000 Einwohnern direkt und indirekt zu tun. Es wäre auch deshalb sehr schön, Sie begrüßen zu dürfen. Es soll vermittelt werden, dass Kreistag und Verwaltung keinen Selbstzweck verfolgen. Die Entwicklung unseres Gemeinwesens steht im Mittelpunkt.

Letzteres war auch die Grundlage für die Entscheidung zum Breitband (Internet)- Ausbau, der vor wenigen Tagen feierlich abgeschlossen wurde. Wir sind einer von bundesweit einer Hand voll Landkreisen, die ein solches Vorhaben verwirklicht haben. Leider wird in der öffentlichen Berichterstattung darüber im Wesentlichen auf

noch vorhandene Probleme in Einzelfällen fokussiert. In Leserbriefen wurde auch angezweifelt, ob es richtig wäre, private Unternehmen, denen die Netze gehören, zu unterstützen. Andere sahen die Privatisierung auf diesem Gebiet generell als Ursache für die unterschiedliche Versorgungsqualität. Ich will darüber nicht befinden, kann mich aber noch an Zeiten erinnern, in denen es ein Privileg war, überhaupt einen Telefonanschluss zu besitzen.

Was waren also die Grundlagen unserer Entscheidung?

Von November 2009 bis Februar 2010 wurde eine sogenannte Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse durchgeführt. Entsprechend der damaligen Vorgaben galten Orte als unterversorgt, die eine Bandbreite von 2 Mbit/s nicht erreichen. Von 521 untersuchten Ortsteilen war das bei 336 der Fall. Der darauf folgende, europaweit technologieneutral ausgeschriebene Ausbau erfolgte durch Festnetzausbau in 267 (74%) Ortsteilen. In 62 (24%) Ortsteilen erfolgte ein Ausbau auf Funkbasis (LTE) und in 7 (2%) Ortsteilen kombiniert. Für 62000 Haushalte und 12000 Betriebe und Einrichtungen hat sich damit die Versorgung erheblich verbessert. Mehr als 70% aller Haushalte haben die Möglichkeit, Bandbreiten von mehr als 25 Mbit/s in Anspruch zu nehmen. Für 13% stehen 16-25 Mbit/s und für 17% der Kunden 2-16 Mbit/s zur Verfügung. Natürlich habe ich für alle Verständnis, die zurzeit noch mit weniger als 25 Mbit/s auskommen müssen. Unabhängig davon verfügt unser Landkreis nunmehr über eines der modernsten Breitbandnetze Deutschlands. Und das ist selbst vor 5 Jahren noch undenkbar gewesen.

Ich wünsche den ABC-Schützen und allen Schülern einen guten Start ins neue Schuljahr!

Ihr
Michael Harig
Landrat

Guck mal!

5. OKTOBER 2013, 9 BIS 15 UHR

Tag der offenen Tür im Landratsamt

**Bautzen, Bahnhofstraße 9**

- Lebensmitteluntersuchung erleben
- Wissen testen
- Archiv besuchen
- Berufe kennenlernen
- Straßenbautechnik entdecken
- Landrat treffen

Kamenz, Macherstraße 55

- Lärm messen
- Waldarbeiter erleben
- Rettungstechnik erkunden
- Abfallentsorgung verstehen
- Blitzerautos fotografieren

Hoyerswerda, Schloßplatz 2

- Blutdruck messen
- Zahnbürste tauschen
- Urlaubs-Impftipps holen
- Familienhilfe kennenlernen

Anlässlich des 5jährigen Bestehens des Landkreises Bautzen in seinen jetzigen Grenzen sind alle Interessierten und Neugierigen am 5. Oktober 2013 zum Tag der offenen Tür in das Landratsamt Bautzen eingeladen.

An drei Verwaltungsstandorten können Sie sich über die vielfältigen Aufgaben der Kreisverwaltung informieren. Vor allem Ämter, mit denen man normalerweise wenig Kontakt hat, stehen an diesem Tag im Mittelpunkt.

Am Standort Bautzen werden beispielsweise Fahrzeuge der Straßenmeisterei, die Räume des Archivs oder eine Trichinenuntersuchung im Labor des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär-amtes zu erleben sein. Eine Führung durch das Gebäude Bahnhofstraße 9 oder ein Quiz zum Landkreis Bautzen werden ebenfalls nicht fehlen.

Am Standort Kamenz stehen Fahrzeuge von Rettungsdienst und Katastrophenschutz zur Besichtigung bereit, die Arbeit des Umwelt- und Kreisforstamtes wird vorgestellt und wer möchte, kann alles zur Abfallentsorgung erfahren.

In Hoyerswerda dreht sich alles rund um das Thema Gesundheit. Ob Schwangerenberatung, Zahnbürstentausch oder Urlaubs-Impftipps – für jeden sind nützliche Angebote dabei. Auch das Jugendamt präsentiert seine Arbeit, stellt das Projekt Frühe Hilfen vor und informiert zum Thema Pflegekin-derwesen.

IMPRESSUM

AMTSBLATT
HAMTSKE ŁOPJENO WOKRJEŠA BUDYŠIN

bautzen
budyšin
DER LANDKREIS

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil (Postanschrift)
Landratsamt Bautzen, Pressestelle, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80114
E-Mail: amtsblatt@lra-bautzen.de

Fotos (soweit nicht anders gekennzeichnet)
Landratsamt Bautzen, Pressestelle

Druck
Dresdner Verlagshaus Druck GmbH,
Meinholdstr. 2, 01129 Dresden

Layout
Franka Schuhmann | www.artefactive.de

Auflage
157.500 Stück zur Verteilung an alle frei zugänglichen Briefkästen des Landkreises Bautzen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Anzeigen/Sonderveröffentlichungen
Redaktions- und Verlagsgesellschaft
Bautzen/Kamenz mbH, Frank Bittner (vaw.)
Lauengraben 18, 02625 Bautzen,
Tel.: 03591 4950-5023
E-Mail: amtsblatt.bautzen@dd-v.de

Das volle Programm finden Sie im Internet unter
www.landkreis-bautzen.de/11230.html

Es erscheint auch im September-Amtsblatt am 28.09.2013.





FORTSETZUNG DES TITELTEXTES

Informationen

Projektkosten:

Die Gesamtkosten des Projektes inklusive der Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse belaufen sich auf 14,32 Mio. Euro.

- davon Eigenmittel: 1,59 Mio. Euro
- Gesamtfördermittel: 12,72 Mio. Euro

Überblick Projektablauf:

- 2009: Der Landkreis Bautzen entschließt sich den aktuellen Stand der Breitbandversorgung zu eruieren

- 17.11.2009 – 19.02.2010: Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse
- 03/2010: Auswertung und Vorstellung der Ergebnisse
- 21.06.2010: Kreistagsbeschluss zur Fortführung des Projektes - Konkretisierung der Planung und Vorbereitung der Ausschreibung
- 30.09.2010: Kreistagsbeschluss zur Umsetzung

- 15.11.2010: Beginn der europaweiten Ausschreibung
- 04.07.2011: Kreistagsbeschluss zur Vergabe der Umsetzung - 335 Lose an Telekom - 1 Los an DoergiNet
- 01.08.2011 – 31.07.2013: Umsetzungszeitraum
- Ende Juli 2013: Planmäßiger Abschluss des Projektes

Dieses Projekt wurde gefördert durch:



Blick in ein Multifunktionsgehäuse



Funküberträger

JOBCENTER

Stapellauf Abenteuerkahn

Große Freude herrschte am 26. Juli am Großteich in Deutschbaselitz. Grund dafür war die Übergabe von zwei neuen Booten - ein restaurierter Spreewaldkahn und ein Hausboot - an das Abenteuercamp des Netzwerkes für Kinder-

und Jugendarbeit e.V. Die Boote waren im Rahmen des Projektes „Reling“ - Regeln lernen in Gemeinschaft – entstanden. An dem einjährigen Projekt unter der Leitung der bao GmbH mit Unterstützung des Jobcenters nahmen 16 langzeitarbeitslose Personen im Arbeitslosengeld II – Bezug teil. Alle anstehenden Aufgaben unter anderem im Rahmen der Holzverarbeitung und Farbgestaltung trugen dazu bei, den Teilnehmern neue Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln bzw. diese zu festigen oder zu erweitern. Schönster Lohn für alle Projektteilnehmer war die Übergabe der Boote an die Kinder des Camps.

Die Ergebnisse können sich sehen lassen und die Kinder des Abenteuercamps hatten es eilig, den neu benannten „Abenteuerkahn“ umgehend auf seine Praxistauglichkeit zu testen.



Die Kinder besteigen erstmals das fertig gestellte Boot.

SPORTJUGEND

Internationales Jugendcamp

Für die Jugendlichen der Kreissportjugend ging Anfang August das Internationale Jugendcamp der Partnerlandkreise Bautzens in eine neue Runde.

Nachdem die Jugendlichen im letzten Jahr den Main-Tauber-Kreis erkundeten, trafen sich die Teilnehmer aus Tauberbischofsheim und Bautzen nun mit jungen Sportlern im polnischen Zabkowice Śląskie, südlich von Breslau. Die Unterkunft in der Olympiaschule in Cieplowody bot durch ihre Vielzahl an Sportanlagen ein umfangreiches und vielfältiges Bewegungsangebot. Die Sportjugenden besuchten unter anderem eine stillgelegte Goldmine in Złoty Stock nahe der tschechischen Grenze, paddelten im Schlauchboot, besichtigten Festungen und saßen gemeinsam am Lagerfeuer.



Foto: Tim Döke

Ziel der Jugendcamps ist es, dass die Teilnehmer bei Spaß und Aktion Kontakte knüpfen und verschiedene Kulturen und Sprachen kennenlernen.

Mit zahlreichen Eindrücken, dank der guten Organisation der Gastgeber, kehrten die Jugendlichen nach Hause zurück.

Im kommenden Jahr ist der Landkreis Bautzen Ausrichter des Jugendcamps.

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Crostau (T-5821669) vom 18.07.2013

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) in Verbindung mit § 48 Abs. 1, § 118 Abs. 1 Nr. 3 und § 119 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. Nr. 8 S. 451, 468) verordnet das Landratsamt Bautzen als untere Wasserbehörde.

§ 1

Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

(1) Für das mit Beschluss (Nr. 30/81) des ehemaligen Kreistages Bautzen vom 12.11.1981 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Crostau „Waldlage“ wird ein neues mit der Wasserfassung Crostau „Callenberg“ gemeinsames Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt. Es trägt die Bezeichnung „Crostau“. Die Festsetzung dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH sowie im Versorgungsbereich der Wassergemeinschaft Callenberg e.V. im Landkreis Bautzen.

(2) Begünstigte sind die Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH und die Wassergemeinschaft Callenberg e.V.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich / Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes

(1) Örtliche Lage des Trinkwasserschutzgebietes:

- Land Sachsen
- Landkreis Bautzen
- Stadt Schirgiswalde-Kirschau in der Gemarkung Crostau

(2) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Trinkwasserschutzzone III), in die engere Schutzzone (Trinkwasserschutzzone II) und die Fassungszone (Trinkwasserschutzzone I).

(3) Beschreibung der einzelnen Trinkwasserschutz-zonen: Das Trinkwasserschutzgebiet erstreckt sich südlich der Ortslage Obercrostau und wird durch die Kammlagen der „Kälbersteine“ und des „Pickaer Berges“ morphologisch begrenzt. Das im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“ gelegene Wassereinzugsgebiet wird vorrangig forstwirtschaftlich genutzt und umfasst eine Fläche von ca. 1,1 km².

Trinkwasserschutzzone III – weitere Schutzzone: Beginnend am Kälbersteinweg am Ortsausgang von Obercrostau verläuft die nördliche Grenze der

Trinkwasserschutzzone III entlang der südlichen Nutzungs-/ Bebauungsgrenze zu übergehenden Grünland. Den Weg „Isabella“ nach ca. 300 m erreichend, führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III am südlichen Wegesrand vorbei am Rast- und Grillplatz sowie am Wasserwerk „Waldlage“ der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH bis hin zum „Oppacher Weg“. Der „Oppacher Weg“ am südlichen Wegesrand entspricht dem weiteren Verlauf der Trinkwasserschutzzone III, bis dieser dann in Wald übergehend sich in Richtung „Potsberg“ gabelt. Am westlichen bis südlichen Wegesrand führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III am westlichen Hang des „Potsberges“. Nach einer Wegstrecke von ca. 800 m in forstwirtschaftlicher Fläche wird ein weiterer Waldweg gekreuzt, welcher in südliche Richtung zum „Pickaer Berg“ führt. An diesem Weg am westlichen Wegesrand orientiert sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone III bis dieser auf eine quer am Südhang des „Pickaer Berges“ verlaufende Waldschneise trifft. Am nördlichen Schneisenrand richtet sich der weitere Verlauf der Trinkwasserschutzzone III in westliche Richtung. Nach ca. 400 m wird die aus südlicher Richtung kommende „Alte Marktstraße“ sowie die Gemarkungsgrenze Crostau / Frühlingsberg gequert. Die Gemarkungsgrenze in westliche Richtung entspricht dem südlichen Grenzverlauf der Trinkwasserschutzzone III. Über den Kamm der „Kälbersteine“ (trigonometrischer Punkt) in forstwirtschaftlicher Nutzfläche führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III. Ca. 100 m bevor ein Funk-/ Antennenmast erreicht werden würde, knickt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III in nördliche Richtung ab und verläuft hier an der Gemarkungsgrenze Crostau / Callenberg auf einer Länge von ca. 740 m. Mit Erreichen einer Grünland-/ Wiesenfläche, an deren nordöstlichen Rand sich der Tiefbrunnen der Wassergemeinschaft Callenberg e. V. befindet, verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III an der westlichen und weiter nördlichen Nutzungs- bzw. Walkante. Das vorgenannte Grünland somit westlich und nördlich umgehend, führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III vom nordöstlichsten Punkt geradlinig durch das bewaldete Flurstück – Nr. 363 der Gemarkung Crostau und trifft hier in Höhe des Wasserwerkes der Wassergemeinschaft Callenberg e. V. auf den „Kälbersteinweg“. Den „Kälbersteinweg“ überquerend, führt der abschließende Verlauf der Trinkwasserschutzzone III am östlichen Wegesrand ca. 50 m in nördliche Richtung bzw. zur Ortslage Obercrostau zum Anfangspunkt der Beschreibung.

Trinkwasserschutzzone II – engere Schutzzone: Beginnend vom „Kälbersteinweg“ entspricht der nördliche Verlauf der Trinkwasserschutzzone II bis zur Gabelung des „Oppacher Weges“ mit dem Waldweg in Richtung „Potsberg“ dem der Trinkwasserschutzzone III. Vom Kreuzungspunkt dieser Wege eröffnet sich eine Waldschneise in südliche Richtung, an deren Rand auf westlicher Seite die Grenze der

Trinkwasserschutzzone II auf einer Länge von ca. 400 m verläuft. Nach Querung eines aus nordwestlicher Richtung kommenden Walweges verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone II mit diesem Weg auf einer Länge von ca. 200 m in südöstliche Richtung, bevor wiederum eine nach Süden führende Waldschneise erreicht ist. An der westlichen Kante dieser Schneise orientiert sich die Grenzziehung der Trinkwasserschutzzone II auf einer Länge von ca. 400 m. Ein aus östlicher Richtung die Schneise querender Waldweg ist auf einer Länge von ca. 60 m der Grenze der Trinkwasserschutzzone II gleichgesetzt, bevor im weiteren Verlauf der forstwirtschaftliche Hauptweg „Alte Marktstraße“ erreicht ist. Diesem Weg, welcher in seinem weiteren Verlauf in Richtung Crostau als „Kälbersteinweg“ bezeichnet ist, entspricht auf einer Länge von ca. 500 m am östlichen Wegesrand der Grenze der Trinkwasserschutzzone II. Nach dem Erreichen einer markanten Weggabelung orientiert sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone II an dem in westliche Richtung führenden Forstwirtschaftweg an seinem nördlichen Rand. Nach ca. 850 m trifft dieser Weg auf die Gemarkungsgrenze Crostau / Callenberg. Von diesem Punkt entspricht der abschließende gemeinsame Verlauf der Grenzen der Trinkwasserschutzzone II und III der Gemarkungsgrenze bis zum Anfangspunkt der Beschreibung (Kälbersteinweg Ortsausgang Obercrostau).

Trinkwasserschutzzone I – Fassungszone:

Die Trinkwasserschutzzone I beziehen sich auf die jeweiligen Brunnenstandorte, wobei nach Quell- und Schachtbrunnen sowie einem Tiefbrunnen zu unterscheiden ist. Aufgrund der geringen Grundwasserschütztheit der Quellbrunnen beträgt die Ausdehnung der Trinkwasserschutzzone I allseitig 20 m. Für die Schacht- und den Tiefbrunnen wird die Ausdehnung der Trinkwasserschutzzone I mit allseitig 10 m ausgewiesen.

Die sich in der Gemarkung Crostau befindenden Brunnen besitzen nachfolgende Koordinaten und Flurstückzuordnungen:

Wasserfassung Crostau „Waldlage“:

Brunnen	Rechtswert	Hochwert	Flurstück
Q3	54 62 477	56 60 525	506
Q4	54 62 583	56 60 157	506
Q5	54 62 381	56 60 158	506
Q6	54 62 361	56 60 163	506
Q7	54 62 213	56 60 224	506
S8 (1/90)	54 62 245	56 60 458	506
S9 (1/85)	54 62 156	56 60 559	506

Wasserfassung Crostau „Callenberg“:

Brunnen	Rechtswert	Hochwert	Flurstück
T1/92	54 61 810	56 60 660	363 / 365
F2	54 61 875	56 60 650	531/3
F3	54 61 920	56 60 640	531/3
F4	54 61 680	56 60 545	506
F5	54 61 740	56 60 570	365 / 506
F6	54 61 760	56 60 490	506

Q3 - Q7: Quellschächte Wasserfassung Crostau Waldlage
S8 - S9: Schachtbrunnen Wasserfassung Crostau Waldlage
T1/92: Tiefbrunnen Wasserfassung Callenberg
F2 - F6: Quellschächte Wasserfassung Callenberg

(4) Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner drei Trinkwasserschutz-zonen ergibt sich aus der Karte (Anlage) im Maßstab 1 : 5.000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit der Verordnung vom Tage des In-Kraft-Tretens (§ 10 RVO) an im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umweltamt, untere Wasserbehörde und in der Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau niedergelegt und kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.

(5) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Trinkwasserschutzgebiet liegenden Flurstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Trinkwasserschutz-zonen nicht.

(6) Die äußere Grenze der Trinkwasserschutzzone III ist durch das Aufstellen von Schildern mit den empfohlenen Zeichen für Trinkwasserschutzgebiete kenntlich zu machen. Bei der Standortauswahl für die Schilder sind insbesondere Wegeführungen, Feld- oder Waldgrenzen, Kreuzungen von Wegen und Gewässern sowie als allgemeine Gefahrenquellen bekannte Stellen zu berücksichtigen. Das Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, kann, soweit es der Schutz des Wasservorkommens erfordert, die Aufstellung weiterer Schilder anordnen.

§ 3

Nutzungsbeschränkungen und Verbote

(1) **Trinkwasserschutzzone III – weitere Schutzzone**

Die Trinkwasserschutzzone III umfasst das gesamte Wassereinzugsgebiet und soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

In der Trinkwasserschutzzone III gelten nachfolgende Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen:

1. Jegliche über die nach fachlicher Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt wird, sind zu unterlassen.

2. Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und organischen sowie anorganischen Düngern auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf unter Berücksichtigung der Stickstoffwirksamkeit bei Ackerland 135 Kilogramm pro Hektar und Jahr und bei



Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Crostau (T-5821669) vom 18.07.2013

Grünland 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Dabei sind beim Weidegang anfallende Nährstoffe anzurechnen. Mit Festmist kann eine Gesamtstickstoffmenge von maximal 180 kg N/ha auf Ackerflächen ausgebracht werden, wenn die Festmistausbringung im Frühjahr erfolgt und in dem mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten Festmistausbringung die mittlere Gesamtstickstoffzufuhr mit den genannten Düngern insgesamt nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.

3. Dauergrünlandumbruch ist verboten. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.

4. Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und der Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 01. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) oder Zwischensaat zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnertraps, Körnerrüben und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und die Getreideernte nach dem 31. August erfolgt oder nach der Ernte eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturen (z. B. Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 01. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird.

5. Das Umladen und Abfüllen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringergerät ist so durchzuführen, dass eine Gewässerunreinigung nicht eintritt.

6. Das Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen ist verboten, sofern das Sickerwasser oder der Sickersaft nicht schadlos aufgefangen wird.

7. Die Ausbringung von den in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflanzSchAnwV, in der jeweils geltenden Fassung) genannten Pflanzenschutzmitteln (PSM) mit Wasserauflage ist verboten.

8. Die Ausbringung von PSM aus Luftfahrzeugen ist verboten, ausgenommen bei einer großflächigen Gradation von Schadinsekten und wenn die erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden und der unteren Wasserbehörde abgestimmt sind.

9. Die Lagerung von PSM außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen ist verboten.

10. Das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln und Stoffen mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Februar ist verboten. Ausgenommen ist das Ausbringen von Festmist ohne Geflügelkot bei weiterer Beachtung der Anforderungen unter Ziffer 12.

11. Das Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden ist verboten.

12. Das Aufbringen von Festmist sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auf Ackerflächen im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Januar ist verboten, wenn nicht unmittelbar nach der Aufbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird.

13. Verboten ist das Lagern von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen. Ausgenommen ist eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Festmist (Bedingungen s. Ziffer 12.), sofern eine Grund- oder auch Oberflächenwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.

14. Die Lagerung von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichtem Boden ist verboten, ausgenommen eine Lagerung von kohlesurem Kalk innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten.

15. Verboten ist das Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen und Feldmieten, ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes mindestens 30 Prozent beträgt.

16. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, die mindestens die Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderung an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO, in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen müssen, ist verboten. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehältern mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind unzulässig.

17. Die Beweidung ist verboten, sofern diese zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt. Ausgenommen davon sind Kahlstellen im engen Bereich um Trän-

ken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden).

18. Verbot von Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer.

19. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung ist verboten, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist und Gewässergefährdungen durch Schutzvorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.

20. Es ist verboten Waldumwandlungen mit dem Ziel der Nutzungsartenänderung durchzuführen oder flächenhafte Nutzungen von Wald mit einer Breite von über 25 m oder einer Flächengröße von über 0,3 ha vorzunehmen.

21. Die Nasskonservierung von Holz ist verboten, ausgenommen davon ist die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die Trinkwasserschutzzonen II und I passiert.

22. Die Neuausweisung von Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe ist verboten.

23. Die Neuausweisung von Baugebieten ist unzulässig, sofern das gesammelte Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus der Trinkwasserschutzzone III herausgeleitet sowie die Grundwasserneubildung nachteilig beeinträchtigt wird.

24. Der Neubau von Verkehrsanlagen ist verboten, sofern diese nach fachbehördlicher Prüfung nicht den einschlägigen Wasserschutzanforderungen (RiStWag, in der jeweils gültigen Ausgabe) genügen. Für den Waldwegebau gelten die Anforderungen nach Ziffer 28.

25. Der Umgang, die Lagerung und der Transport von Wasser gefährdenden Stoffen sind verboten, ausgenommen Kleinmengen für den Hausgebrauch sowie für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, sofern die Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS, in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden. Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Großgeräte sind Ölhavariesets mitzuführen.

26. Die Neuerrichtung von Tankstellen ist verboten.

27. Das Versenken, Verrieseln, Versickern und Verregnen sowie das Ableiten von Abwasser in oberirdische Gewässer ist unzulässig.

28. Die Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren Wasser gefährdenden Materialien, wie z.B. für den Straßen-, Wege- und Landschaftsbau, ist unzulässig.

29. Die Neuanlegung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien ist verboten.

30. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen sind verboten.

31. Bergbau und jegliches Gewinnen von Steinen und Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen sind unzulässig.

32. Die Neuanlage von Friedhöfen ist verboten.

33. Bodeneingriffe sind verboten, sofern die Grundwasserdeckschichten wesentlich vermindert oder gar das Grundwasser freigelegt wird.

34. Bohrungen sind unzulässig.

35. Grundwasserbenutzungen, die sich nachteilig auf das Grundwasserangebot oder aber auch auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, sind verboten.

36. Das Herstellen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben ist verboten.

37. Gewässerherstellung und -ausbau, ausgenommen davon sind Unterhaltungsmaßnahmen, sind unzulässig.

38. Das Errichten und Betreiben von Erdwärmanlagen ist verboten.

(2) Trinkwasserschutzzone II – engere Schutzzone

Die Trinkwasserschutzzone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserfassung und der damit verbundenen geringen Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.

In der Trinkwasserschutzzone II gelten die Verbote und Beschränkungen der Trinkwasserschutzzone III gemäß Abs. 1, sofern letztere nicht weiter eingeschränkt bzw. zum Verbot deklariert werden. Darüber hinaus sind in der Trinkwasserschutzzone II folgende Handlungen verboten oder unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. Neuausweisung jeglicher Baugebiete, auch von Baugebieten mit überwiegender Wohnbebauung sowie Errichten und wesentliche Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen;

2. Baustelleneinrichtungen sowie das Errichten von Baustofflagern;

3. Waschen, Reparieren bzw. Warten von Kraftfahrzeugen und Maschinen;

4. jegliche Erdaufschlüsse und Abgrabungen;

5. jegliches Errichten oder Erweitern von Bade-, Zelt- und Camping- und Veranstaltungsplätzen sowie von Sportanlagen. Für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen an der „Isabella“ bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die untere Wasserbehörde;

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Crostau (T-5821669) vom 18.07.2013

6. jegliche Grundwasserbenutzungen;
7. Errichten oder Erweitern jeglicher Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen i. S. des § 62 WHG;
8. jegliches Befördern Wasser gefährdender und radioaktiver Stoffe;
9. Verwenden von Auftausalzen und sonstigen Auftaumitteln;
10. Errichten von Anlagen zum Durchleiten von Abwasser, einschließlich Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke;
11. jegliches Einleiten von Abwasser einschließlich verunreinigtes Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer;
12. Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen;
13. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln;
14. Lagern sowie Auf- und Ausbringen von Jauche, Gülle, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft sowie von Abwasser, fließfähigem Mineräldünger, Klärschlamm, oder Kompost;
15. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten;
16. die Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau;
17. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung- und Silagesickersäften;
18. Beweidung;
19. Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung;
20. Nasskonservierung von Holz;
21. jegliches Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall;
22. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, Wasser gefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, auch bei oberirdischer Aufstellung oder Leitungsführung;
23. Durchführung jeglicher militärischer Übungen.

(3) Trinkwasserschutzzone I – Fassungszone

Das Betreten der Trinkwasserschutzzone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

In der Trinkwasserschutzzone I gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Beschränkungen der

Trinkwasserschutzzone III und II gemäß den Absätzen 1 und 2. Darüber hinaus sind in der Trinkwasserschutzzone I verboten bzw. nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. Fahrverkehr;
2. jegliche Verletzung der Bodenzone;
3. jegliche Nutzungen, ausgenommen die betrieblichen Maßnahmen zur Wasserversorgung sowie die Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln sowie die forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln bei Verzicht auf Kahlschlag und Wurzelstockbeseitigung sowie bei Einsatz Boden schonender schwerer Forsttechnik. Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzutransportieren.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bedienstete und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte der unteren Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Bautzen, des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie die Begünstigten des Trinkwasserschutzgebietes zum Zwecke der Überwachung und Probenahme von Wasser und Boden und zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Grundstücke betreten.

(2) Die Eigentümer haben zu dulden, dass die Trinkwasserschutzzone I eingefriedet wird, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Trinkwasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Anlagen (Pegel) zur Überwachung des Grundwassers eingerichtet werden. Die Errichtung von Pegeln, Hinweisschildern oder sonstigen Anlagen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Grundstückseigentümern.

(3) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, soweit eine Benachrichtigung nicht möglich ist oder ein behördliches Einschreiten zur Abwendung von konkreten Gefahren für das Trinkwasser geboten ist.

§ 5 Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen kann auf Antrag Befreiungen von den Nutzungsbeschränkungen und Verboten des § 3 zulassen, wenn:

1. eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist beziehungsweise durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf

Dauer verhindert werden kann und Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern oder

2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder

3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Gewässer vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht absehbar waren.

(3) Die Verbote des § 3 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsträgers (Begünstigte gemäß § 1 Abs. 2), die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

(4) Im Falle des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Adressaten der Befreiung verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

§ 6 Bestehende Anlagen

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, binnen sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

(2) Die untere Wasserbehörde kann bei Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträglich solche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten. Ist die Errichtung dieser Schutzvorkehrungen für den Betroffenen mit unzumutbar hohen Aufwendungen verbunden, hat die untere Wasserbehörde auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld festzusetzen. Die Entschädigung darf die notwendigen Kosten für die Errichtung der Schutzvorkehrung oder den Mehraufwand beim Betrieb einer Anlage nicht überschreiten. Entschädigungspflichtig ist der Begünstigte nach § 1 Abs. 2.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer 1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach § 3 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zuwiderhandelt, 2. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 der Verordnung erlassene Bedingung oder Auflage nicht befolgt,

3. Handlungen oder Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung nicht duldet, eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Über Entschädigungen nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. § 96 WHG und §§ 115 ff. SächsWG wird auf Grund der jeweils geltenden Landesregelung (Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz – SächsEntEG, in der jeweils geltenden Fassung) entschieden.

(2) Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land- und Forstwirtschaft in Trinkwasserschutzgebieten regelt das SächsWG i. V. m. der Sächsischen Schutz- und Ausgleichsverordnung (SächsSchAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgleichspflichtig sind die Begünstigten des Trinkwasserschutzgebietes.

§ 9 Ersatzverkündung der Karten

Vor dem In-Kraft-Treten wird die in § 2 Abs. 4 der Verordnung aufgeführte Karte zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung nach Bekanntmachung des Verordnungstextes im Amtsblatt des Landkreises Bautzen beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeit zur kostenlosen Einsicht durch jedermann ausgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist der Verordnung mit Karte gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss (Nr. 30/81) des ehemaligen Kreistages Bautzen vom 12.11.1981 bestätigte Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Crostau „Waldlage“ außer Kraft.

Bautzen, den 18.07.2013
Michael Harig, Landrat



Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie)

Präambel

Der Landkreis Bautzen ist gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fallen unter anderem auch Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Ebenso ist der Landkreis Bautzen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe in den verschiedenen Leistungsarten nach den Kapiteln des SGB XII gehört auch die Übernahme der Kosten zur Unterkunft und Heizung.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II bzw. SGB XII werden Leistungen im Sinne des § 22 SGB II und § 35 SGB XII für Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Beurteilung und Bestimmung, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind, ist dem Landkreis Bautzen für sein Zuständigkeitsgebiet zugewiesen.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft dieser Richtlinie werden mittels eines „Schlüssigen Konzepts“ nachgewiesen.

Kapitel 1 Angemessene Unterkunftskosten

§ 1 Angemessene Unterkunftskosten bei Mietwohnungen

(1) Angemessen ist eine Wohnung grundsätzlich nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Baubestand einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestimmt sich nach dem Produkt aus der angemessenen Wohnfläche und der angemessenen Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete zuzüglich kalte Nebenkosten ohne Heizkosten) je Quadratmeter Wohnfläche.

(2) Die angemessenen Wohnflächenhöchstgrenzen werden gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von Wohnflächenhöchstgrenzen vom 07.06.2010 (VwV Wohnflächenhöchstgrenzen) nach der Personenzahl der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft wie folgt bestimmt:

Alleinstehende: 45 Quadratmeter,
2-Personen-Haushalte: 60 Quadratmeter,
3-Personen-Haushalte: 75 Quadratmeter und
4-Personen-Haushalte: 85 Quadratmeter

Für jede weitere der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft angehörende Person erhöht sich die Wohnfläche um bis zu 10 Quadratmeter. Zur Wohnfläche gehören alle Nebenräume wie Küche, Flur, Bad, WC oder Ähnliches. Die angegebenen Wohnungsgrößen stellen die Höchstwerte dar. Es besteht kein Anspruch

darauf, diese Grenzen in vollem Umfang auszuschöpfen.

In begründeten Einzelfällen kann zu Gunsten von Leistungsberechtigten eine Überschreitung der Wohnflächenhöchstgrenze anerkannt werden.

(3) Zur Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises der Bruttokaltmiete wird im Gebiet des Landkreises Bautzen nach vier Vergleichsräumen differenziert:

Vergleichsraum 1 - Stadt / Gemeinde

Crostwitz, Elsterheide, Frankenthal, Großnaundorf, Laußnitz, Lichtenberg, Nebelschütz, Neukirch, Oßling, Puschwitz, Rammenau, Schöntheichen, Schwepnitz, Spreetal, Steina, Steinigtwolmsdorf

Vergleichsraum 2 - Stadt / Gemeinde

Arnsdorf, Bernsdorf (Stadt), Brettnig-Hauswalde, Burkau, Cunewalde, Demitz-Thumitz, Doberschau-Gaußig, Elstra (Stadt), Göda, Großdubrau, Großharthau, Großpostwitz/O.L., Großröhrsdorf (Stadt), Haselbachtal, Hochkirch, Königsbrück (Stadt), Königswartha, Kubschütz, Lauta (Stadt), Lohsa, Malchwitz, Neschwitz, Neukirch/Lausitz, Obergurig, Ohorn, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Radibor, Ralbitz-Rosenthal, Schirgiswalde-Kirschau (Stadt), Schmölln-Putzkau, Sohland a. d. Spree, Weißenberg (Stadt), Wilthen (Stadt), Wittichenau (Stadt), Wachau

Vergleichsraum 3 - Stadt / Gemeinde

Bischofswerda (Stadt), Hoyerswerda (Stadt), Kamenz (Stadt), Pulsnitz (Stadt)

Vergleichsraum 4 - Stadt / Gemeinde

Bautzen (Stadt), Ottendorf-Okrilla, Radeberg (Stadt)

Die angemessene Bruttokaltmiete ergibt sich aus der Multiplikation der nach Kapitel 1 § 1 Absatz 2 dieser Richtlinie bestimmten Wohnflächenhöchstgrenze mit der für den jeweiligen Vergleichsraum angemessenen Bruttokaltmiete je Quadratmeter. Die auf Grundlage eines „Schlüssigen Konzepts“ ermittelten Werte für angemessene Bruttokaltmieten sind der als Anlage 1 dieser Richtlinie beigefügten Tabelle zu entnehmen. Die Werte gelten nicht für Gemeinden und Städte mit einem gültigen Mietspiegel im Sinne des § 558c oder § 558d Bürgerliches Gesetzbuch, soweit diese bezüglich der Datenerhebung und -auswertung den Anforderungen anerkannter wissenschaftlich-statistischer Grundsätze entsprechen.

Abweichend von den Tabellenwerten können aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles auch höhere Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden. Wer in einer angemessenen und zumutbaren Unterkunft wohnt, hat keinen Anspruch darauf, durch einen Wohnungswechsel die im Kreisgebiet geltenden angemessenen Bruttokaltmieten in vollem Umfang auszuschöpfen.

§ 2 Umfang der Unterkunftskosten bei Mietwohnungen

(1) Zum Bedarf für die Unterkunft gehören neben der Nettokaltmiete die vom Vermieter umlegbaren Betriebskosten. Nicht zum Unterkunftsbedarf gehören die Kosten für die Beheizung der Unterkunft, diese werden gesondert berücksichtigt.

(2) Als Unterkunftskosten werden einmalige oder laufende Gebühren für einen Kabelanschluss zum Empfang von Rundfunk- oder Fernsehprogrammen grundsätzlich nicht anerkannt, da diese Gebühren der Bedarfsgruppe der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens zuzuordnen sind und bereits über den Regelbedarf abgegolten werden.

(3) Mietzahlungen für eine oder mehrere Garage(n) bzw. Pkw-Stellfläche(n), die im Wohnungsmietvertrag vereinbart worden sind, können als Unterkunftskosten nur berücksichtigt werden, wenn die Nichtanerkennung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte darstellen würde. In der Regel ist eine Weitervermietung zumutbar.

§ 3 Obdachlosenunterkünfte und Frauenschutzhäuser

Die tägliche Nutzungsgebühr für eine Obdachlosenunterkunft bzw. die Kosten des Aufenthalts in einem Frauenschutzhause sind entsprechend der örtlichen Vereinbarungen als Bedarf für die Kosten der Unterkunft anzuerkennen und werden direkt gegenüber den jeweiligen Einrichtungen ausgeglichen.

§ 4 Angemessene Unterkunftskosten bei selbst bewohnten Immobilien

(1) Die Angemessenheit der Unterkunftskosten für Mieter und Eigentümer ist nach einheitlichen Kriterien zu bewerten. Bei der Prüfung der Angemessenheit sind die im Kalenderjahr anfallenden berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mit der im örtlichen Vergleichsraum abstrakt angemessenen Jahresbruttokaltmiete zu vergleichen.

(2) Zwingend notwendige Reparatur- bzw. Instandhaltungsaufwendungen können durch den Leistungsträger nur im Einzelfall und maximal bis zur Grenze der angemessenen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt werden. Durch die Leistungsberechtigten sollen mindestens drei Kostangebote vorgelegt werden. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit der beabsichtigten Maßnahme kann durch den Leistungsträger als Entscheidungsgrundlage eine fachliche Stellungnahme eingeholt werden.

(3) Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb oder in sonstigem unmittelbarem Zusammenhang mit einer selbst bewohnten Immobilie aufgenommen worden sind, werden grundsätzlich nicht als Kosten der Unterkunft anerkannt. Nicht als Kosten der Unterkunft übernommen werden fer-

ner Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstückes.

Kapitel 2 Angemessene Heizkosten

§ 5 Anwendung des Bundesweiten Heizspiegels

(1) Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind und nicht durch unwirtschaftliches Heizverhalten verursacht werden. Hierbei wird nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes auf die Werte des Bundesweiten Heizspiegels in der jeweils gültigen Fassung zurückgegriffen.

(2) Machen Leistungsberechtigte einen Heizkostenbedarf geltend, der die Werte des Bundesweiten Heizspiegel übersteigt, haben die Leistungsberechtigten plausibel und nachvollziehbar darzulegen, warum der geltend gemachte höhere Betrag als angemessen anzusehen und nicht auf unwirtschaftliches Heizverhalten zurückzuführen ist. Die Beurteilung der tatsächlichen Angemessenheit der Heizkosten erfolgt in diesen Fällen durch Einzelfallentscheidungen.

(3) Soweit Leistungsberechtigte die Unterkunft mit Heizmaterialien erwärmen, die nicht im Bundesweiten Heizspiegel benannt sind, wird die Angemessenheit der Heizkosten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles beurteilt.

Kapitel 3 Gemeinsame Vorschriften für Unterkunfts- und Heizkosten

§ 6 Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten

(1) Die Prüfungen der Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten erfolgen getrennt voneinander. Die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunfts- und Heizkosten ist nicht zulässig.

(2) Die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten ist grundsätzlich nach dem Wohnbedarf vorzunehmen. Die Zuordnung der Aufwendungen erfolgt dabei in der Regel gleichmäßig (kopfteilig) nach der Zahl der Haushaltsangehörigen, wenn durch den Leistungsberechtigten keine besonderen Umstände zum Wohnbedarf dargelegt und nachgewiesen werden, die eine andere Aufteilung gebieten.

(3) Als Bedarf werden nur die auf Leistungsberechtigte entfallenden Anteile der Unterkunfts- und Heizkosten berücksichtigt. Nicht leistungsberechtigte Haushaltsangehörige haben den auf sie entfallenden Anteil der Kosten selbst zu tragen. Wohnungsgemeinschaften sind, soweit es sich nicht um Bedarfs- oder Wirtschaftsgemeinschaften handelt, als Einzelfamilienhaushalte zu betrachten.

(4) Aufwendungen für die gewerbliche Nutzung von Wohnraum sind im Rahmen der Feststellung der als

Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie)

Bedarf anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht berücksichtigungsfähig.

(5) Unterkunfts- und Heizkosten sind von den Leistungsberechtigten durch geeignete Belege (z. B. Mietverträge, aktuelle Mietbescheinigungen, Bescheide und Einstufungen von Versorgungsunternehmen u. ä.) nachzuweisen. Eine Anerkennung kann ohne Nachweis grundsätzlich nicht erfolgen.

Anlage 1

zur Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie)

Werte für angemessene Bruttokaltmieten

Wohnfläche in m ²	Personen im Haushalt	Nettokaltmiete je m ²	kalte Nebenkosten je m ²	Bruttokaltmiete je m ²	max. Bruttokaltmiete ¹⁾
Vergleichsraum 1 ²⁾					
≤ 45	1	4,57 €	0,81 €	5,38 €	242,10 €
> 45 bis ≤ 60	2	4,31 €	0,92 €	5,23 €	313,80 €
> 60 bis ≤ 75	3	4,29 €	0,80 €	5,09 €	381,75 €
> 75 bis ≤ 85	4	3,64 €	0,83 €	4,47 €	379,95 €
> 85 bis + 10 je weitere Person		3,64 €	0,83 €	4,47 €	
Vergleichsraum 2 ²⁾					
≤ 45	1	4,68 €	1,11 €	5,79 €	260,55 €
> 45 bis ≤ 60	2	4,50 €	1,00 €	5,50 €	330,00 €
> 60 bis ≤ 75	3	4,31 €	1,05 €	5,36 €	402,00 €
> 75 bis ≤ 85	4	4,18 €	0,99 €	5,17 €	439,45 €
> 85 bis + 10 je weitere Person		4,18 €	0,99 €	5,17 €	
Vergleichsraum 3 ²⁾					
≤ 45	1	4,80 €	1,09 €	5,89 €	265,05 €
> 45 bis ≤ 60	2	4,50 €	1,00 €	5,50 €	330,00 €
> 60 bis ≤ 75	3	4,66 €	1,01 €	5,67 €	425,25 €
> 75 bis ≤ 85	4	4,63 €	1,04 €	5,67 €	481,95 €
> 85 bis + 10 je weitere Person		4,63 €	1,04 €	5,67 €	
Vergleichsraum 4 ²⁾					
≤ 45	1	5,02 €	1,10 €	6,12 €	275,40 €
> 45 bis ≤ 60	2	4,81 €	0,97 €	5,78 €	346,80 €
> 60 bis ≤ 75	3	4,60 €	1,00 €	5,60 €	420,00 €
> 75 bis ≤ 85	4	4,44 €	0,98 €	5,42 €	460,70 €
> 85 bis + 10 je weitere Person		4,44 €	0,98 €	5,42 €	

1) Produkt aus Bruttokaltmiete in €/m² und der zutreffenden Wohnflächenhöchstgrenze gemäß Kapitel 1 § 1 Absatz 2 dieser Richtlinie

2) Differenzierung der Vergleichsräume gemäß Kapitel 1 § 1 Absatz 3 Satz 1 dieser Richtlinie

Beispiel: Vergleichsraum 4, Wohnfläche > 60 m² bis ≤ 75 m² / 5,60 € Bruttokaltmiete je m² * 75 m² Wohnflächenhöchstgrenze = 420,00 € max. Bruttokaltmiete

Kapitel 4 Schlussbestimmung

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.10.2013 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Richtlinie vom 19.12.2008.

Bautzen, den 10.07.2013
Michael Harig, Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Feststellung der UVP- Pflicht Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Die LMBV mbH hat am 18.07.2013 / Ergänzung vom 31.07.2013 für die Ufersanierung des Restsees Nordrandschlauch des ehemaligen Braunkohltagebau Spreetal auf Teilflächen der Flurstücke 30/3 und 125/2, Flur 5 in der Gemarkung Bluno die dauerhafte Umwandlung von Wald nach § 8 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) beantragt.

Für die Sicherung der Böschung gegen Wellenschlag ist eine dauerhafte Umwandlung einer Fläche von 4,70 ha Wald in eine andere Nutzungsart vorgesehen, welche eine Waldumwandlungsgenehmigung erfordert. Nach Erreichen des Endwasserstandes des Restsees Nordrandschlauch steht diese Fläche unter Wasser. Für die beabsichtigte Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart war für 4,70 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 SächsUVPG i.V. § 3c Satz 2 und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Von der beabsichtigten Rodung des Waldes unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der

Waldumwandlungsfläche sind nach Einschätzung des Kreisforstamtes aufgrund überschlüssiger Prüfungen entsprechend der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Waldumwandlungsgenehmigung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Waldumwandlungsgenehmigung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Prüfungsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz während der Sprechzeiten zugänglich.

Bautzen, den 15.08.2013
Birgit Weber, Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az: 106.11:RA-Agrar/Rindog

Das Landwirtschaftliche Unternehmen „An der Dresdner Heide“ beantragte nach §§ 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) eine wesentliche Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor sowie die Änderung einer Milchviehanlage mit dem Anbau von Jung-rinderplätzen am Standort in 01454 Radeberg, OT Großermannsdorf, Bischofsweg 2.

Diese Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 16 BImSchG in Verbindung mit den Nrn. 7.1.6, 9.36 und 1.4.1.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Nummern 7.1.6, 9.36 und 1.4.1.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV und nach Anlage 1 Nr. 8.7.2.1 des Ge-

setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3c Satz 1 (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Prüfung nach § 3c UVPG in Verbindung mit den Vorprüfungskriterien der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Bautzen zum Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Kamenz, den 15.07.2013
Birgit Weber, Beigeordnete



Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs.6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Kamenz

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Kamenz: 1369/2, 1369/12, 1369/14, 1369/15, 1369/17, 1372/1, 1372/2, 1373a, 1374, 1378/1, 1379, 1382, 1383/5, 1456, 1464, 1472/1, 1473, 1475/1, 1475/2, 1475/3, 1476, 1477, 1477a, 1478/5, 1478/6, 1478/7, 1478/8, 1478/9, 1478/11, 1478a, 1479/1, 1479/2, 1480/1, 1480/2, 1480a, 1480b, 1480c, 1481, 1482, 1483/1, 1483/2, 1483/3, 1484/1, 1484/2, 1486/1, 1487/1, 1487/2, 1488/1, 1488/2, 1489, 1502/1, 1503, 1504, 1507, 1508, 1509

Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken

2. Änderung der Angabe der Flächengröße
3. Änderung der Angaben zur Nutzung
4. Änderung des Gebäudenachweises
5. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

03.09.2013 bis zum 02.10.2013

in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung,

Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03591 5251-62001 zur Verfügung.

Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bildung von Flurstücken stellt einen Verwal-

tungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 14.06.2013

Thomas Weber

Sachgebietsleiter Kreisvermessung

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140) = Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen

SELBSTHILFEGRUPPE LEBEN MIT KREBS – FÜR BETROFFENE UND ANGEHÖRIGE

03.09.2013 (Dienstag) Besuch des UNESCO Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft einschließlich Haus der Tausend Teiche, mit Führung durch Gisbert Hiller, Ranger
Abfahrt: 13.30 Uhr ab DRK-Geschäftsstelle, Wallstraße 5 in Bautzen
Anmeldung bei Erwin Gräve, Tel.: 03591-279070, ist unbedingt erforderlich

16.09.2013 Vorstellung des Fördervereins home care Sachsen e.V.
Wer ist das? Was macht er? Für wen ist er da? Wie bekommt man Kontakt?
Referentin: Sylvia Bellentin, Diplom-Ing.-Pädagogin, Psychotherapeutin i.A.
Treffpunkt: 14.00 Uhr DRK-Geschäftsstelle, Wallstraße 5 in Bautzen

Wir treffen uns in der Regel jeden 1. und 3. Montag im Monat um 14.00 Uhr im Schulungsraum des DRK in Bautzen, Wallstraße 5, 02625 Bautzen. (Ausnahmetermine sind fett gedruckt.)

Auch in diesem Jahr freuen wir uns über alle, die an unseren Treffen teilnehmen wollen. Ob als Betroffener, Angehöriger oder interessierter Gast: Sie sind herzlich eingeladen! Die Mitgliedschaft in der Gruppe zur Teilnahme an den Veranstaltungen ist keine Bedingung.

Erwin Gräve, Gruppenleiter, Tel.: 03591-279070

INFORMATION DER SELBSTHILFEKONTAKTSTELLE (SKS) IM LANDKREIS

Neugründungen von Selbsthilfegruppen:

Selbsthilfegruppe für Angehörige von Menschen mit Depressionen (Raum Radeberg)
Für die Neugründung werden noch Interessierte gesucht. Sie haben eine/ n depressive/ n Angehörige/ n und möchten ihr/ ihm in seiner/ ihrer schwierigen Zeit zur Seite stehen? Dann sind Sie hier genau richtig!
Wer sich gern mit anderen Angehörigen austauschen möchte, sollte sich im Büro der Selbsthilfekontaktstelle in Bautzen melden.

Selbsthilfegruppe für Menschen mit einer Essstörung
Auch hier werden noch Interessenten für eine SHG-Gründung gesucht. Sich gegenüber zu sitzen und sich auszutauschen, um sich gegenseitig zu helfen mit dieser schweren Krankheit zurechtzukommen, ist oft hilfreicher als nur im Internet zu kommunizieren.
Kontakt: über die Selbsthilfekontaktstelle

Termine:

Weiterbildung für Selbsthilfeansprechpartner
Am 31.08.2013 findet von 9.00 - 16.00 Uhr in der Löhstraße 33, 02625 Bautzen eine Ganztagesweiterbildung der Selbsthilfegruppenleiter statt, die sich dafür angemeldet hatten. Alle Gruppenleiter, die diese bereits im April in Hoyerswerda besuchten, schätzten sie als sehr hilfreich für die Gruppenarbeit in ihren SHG ein.

Informationsveranstaltung für Interessierte zur Gründung einer SHG für Betroffene mit Tinnitus (Raum Bautzen und Oberland)
Montag, dem 09.09.2013, um 17.00 Uhr
Löhstraße 33, 02625 Bautzen

Alle, die bisher Ihr Interesse bekundeten, werden noch persönlich eingeladen. Sollte es weitere Interessierte geben, sind diese herzlich zur Informationsveranstaltung eingeladen.

Rückblick:

Gesprächskreis für Betroffene mit sozialer Phobie
Nach mehrmaligem Anlauf trafen sich Betroffene mit diesem Problem am 20.08.2013, tauschten Erfahrungen aus und besprachen, was ihre weiteren Treffen beinhalten sollen. Weitere Interessierte sind herzlich willkommen.
Kontakt: über Selbsthilfekontaktstelle

Ursula Geithner
Leiterin der Selbsthilfekontaktstelle
Selbsthilfekontaktstelle
Löhstraße 33
02625 Bautzen
Tel: 03591/3515863
Fax: 03591/6796926
sks-bz@diakonie-hoyerswerda.de
www.diakonie-hoyerswerda.de

VERANSTALTUNG DER SELBSTHILFEGRUPPE FÜR INSULINPFLICHTIGE DIABETIKER TYP I UND INSULINPUMPENTRÄGER BAUTZEN

09.09.2013 Neues von der Firma Abbott: Free Style Insulinx – eine Unterstützung für die Insulintherapie von Abbott Diabetes Care
Referentin: Frau M. Gallin

Wir treffen uns jeden 1. Montag im Monat: 19.00 Uhr, im Schulungsraum des DRK Bautzen, Wallstr. 5., 02625 Bautzen. Parkplätze sind kostenlos vorhanden. Einlass zu den Veranstaltungen ½ Stunde vor Beginn.

Wir würden uns freuen, auch in diesem Jahr zahlreiche Interessenten begrüßen zu können. Die Teilnahme ist kostenlos und es besteht kein Erfordernis zur Mitgliedschaft.

Kerstin Rädisch, Gruppenleiterin, Tel. 03591 - 25669

SELBSTHILFEGRUPPE DIABETES TYP II

Einladung zu der Veranstaltung am
12.09.2013, 16.30 Uhr Kochvorführung (Kostenpflichtige Veranstaltung)
Referent: Henry Wunderlich

Wir treffen uns jeden 2. Donnerstag im Monat, 16:00 Uhr.
Ausnahmetermine werden gesondert bekannt gegeben.

Treffpunkt: Schulungsraum des DRK Bautzen, Wallstr. 5, 02625 Bautzen
Kostenlose Parkplätze sind vorhanden!

Wir würden uns freuen, auch in diesem Jahr zahlreiche Interessenten begrüßen zu können. Die Teilnahme ist kostenlos und es besteht kein Erfordernis zur Mitgliedschaft.

Rainer Vorreiter, Gruppenleiter, Tel. 03591 - 28734



ANONYME ALKOHOLIKER - SELBSTHILFEGRUPPEN IM LANDKREIS BAUTZEN



Anonyme Alkoholiker

„Nur Du allein schaffst es - aber Du schaffst es nicht allein“ ist ein Slogan, der die Bedeutung funktionierender Selbsthilfegruppen unterstreicht.

Die einzige Voraussetzung ist der eigene Wunsch, mit dem Trinken aufhören zu wollen.

In letzter Zeit wurden über verschiedene Medien Informationen über neue Medikamente mit heilsamer oder prophylaktischer Wirkung verbreitet.

Alkoholismus ist kein Leben, sondern vielfältiges Leiden und ärztlich aus der Sicht der Anonymen Alkoholiker nicht therapierbar.

Die Anonymen Alkoholiker verfügen über ein erprobtes Genesungsprogramm, über 75 Jahre gesammelte Literatur und Lebensgeschichten.

Im Landkreis Bautzen finden folgende Meetings statt:

- jeden Dienstag, 19.30 Uhr in 01906 Huhst a.T., Pfarramt, Taucherwaldstraße 73
• jeden Freitag, 16.00 Uhr in Bautzen, Mehrgenerationenhaus, Otto-Nagel-Straße 3

Weitere Informationen zu AA-Gruppen und Meetings finden Sie unter: www.Anonyme-Alkoholiker.de



Kreisvolkshochschule Bautzen Regionalstelle Bautzen-Bischofswerda / Kamenz-Radeberg

Kursangebot September 2013 (Auszug)

RECHT | PSYCHOLOGIE | GESCHICHTE

Erben/Schenken 30.09.2013 | 18:00 Uhr KM

Wirkung von Tieren auf ältere Menschen 25.09.2013 | 18:00 Uhr KM

Der Taucherfriedhof 28.09.2013 | 09:00 Uhr BZ

KULTUR

J. M. W. Turner (1775-1851) - Vortrag 26.09.2013 | 18:00 Uhr BZ

Malen, Zeichnen, Druck für Fortgeschrittene 24.09.2013 | 17:15 Uhr RA

Maltreff - Einsteiger und Fortgeschrittene 14.09.2013 | 10:00 Uhr KM

Zeichnen - Grund- und Aufbaukurs 09.09.2013 | 17:30 Uhr BZ

Aquarell - Landschaft und Stadtmotive 02.09.2013 | 19:00 Uhr BZ

„Modeskizzen - Mannequins“ 23.09.2013 | 09:30 Uhr BZ

Asiatische Tuschemalerei 26.09.2013 | 09:00 Uhr BZ

Aquarellmalerei für Fortgeschrittene 05.09.2013 | 09:00 Uhr BZ

Den Herbst malerisch zu Papier bringen 14.09.2013 | 13:30 Uhr BZ

Farbklänge in Pastellkreide 18.09.2013 | 09:30 Uhr BZ

Licht und Schatten - Landschaften und Stadtansichten von KM (Aquarell) 10.09.2013 | 19:00 Uhr KM

Wundervolle Lampen - selbst kreiert 17.09.2013 | 19:30 Uhr RA

Origami - Blütenzauber 25.09.2013 | 17:30 Uhr BZ

Klöppeln Aufbaukurs 17.09.2013 | 16:15 Uhr BZ

Nähen für Anfänger 23.09.2013 | 18:45 Uhr KM

Nähen für Fortgeschrittene 23.09.2013 | 17:00 Uhr KM

Gartengestaltung 16.09.2013 | 18:30 Uhr KM

Obst- und Gemüseschnitzen (Melone) 24.09.2013 | 16:00 Uhr KM

Fotografie - mehr als nur ein Hobby 21.09.2013 | 09:00 Uhr BZ

Zumba-Dance & Oriental Moves 14.09.2013 | 12:00 Uhr BZ

Zumba® - Fitnessworkout 03.09.2013 | 17:00 Uhr BZ

Zumba® Gold - Fitnessworkout 05.09.2013 | 15:00 Uhr BZ

Linedance - Einsteiger für Senioren 19.09.2013 | 18:30 Uhr KM

Bauchtanz 02.09.2013 | 17:30 Uhr KM

Orientalischer Tanz** 05.09.2013 | 19:15 Uhr KM

„Tanz“ Herz-Kreislauf-Training für Senioren 03.09.2013 | 10:00 Uhr KM

Qigong der Acht Brokate Anfängerkurs 16.09.2013 | 16:00 Uhr BZ

Qigong für Anfänger** 25.09.2013 | 17:00 Uhr KM

Qigong für Fortgeschrittene** 25.09.2013 | 18:30 Uhr KM

Kuan-Yin Qigong 16.09.2013 | 17:45 Uhr BZ

Tai Chi Chuan Grundkurs 03.09.2013 | 17:00 Uhr BZ

Tai Chi Chuan Aufbaukurs 02.09.2013 | 17:00 Uhr BZ

Yoga ** 02.09.2013 | 17:30 Uhr BIW

Yoga der Achtsamkeit ** 09.09.2013 | 19:00 Uhr BZ

Yoga Anfänger/ Fortgeschrittene** 03.09.2013 | 19:00 Uhr BZ

Yoga Anfänger/ Fortgeschrittene** 03.09.2013 | 16:30 Uhr KM

Yoga Anfänger/ Fortgeschrittene** 03.09.2013 | 18:15 Uhr KM

Yoga Anfänger/ Fortgeschrittene** 03.09.2013 | 19:45 Uhr KM

Yoga Anfänger/ Fortgeschrittene** 02.09.2013 | 08:45 Uhr RA

Wirbelsäulengymnastik/ Rückentraining 03.09.2013 | 14:30 Uhr BZ

Wirbelsäulengymnastik/ Rückentraining 03.09.2013 | 15:45 Uhr BZ

Präventives Rückentraining 30.09.2013 | 18:00 Uhr KM

Präventives Rückentraining 30.09.2013 | 19:00 Uhr KM

Präventives Rückentraining 02.09.2013 | 09:30 Uhr KM

Fit-Mix/Powerworkout 10.09.2013 | 16:30 Uhr RA

New Fatburner - Power Mix 11.09.2013 | 18:00 Uhr BZ

Problemzonengymnastik 02.09.2013 | 17:00 Uhr BZ

Workout - ein Präventionstraining für ihre Gesundheit (Aerobic) 06.09.2013 | 18:00 Uhr KM

Fit im Alltag - Step Mix für Einsteiger 09.09.2013 | 18:30 Uhr KM

Step-Mix Fortgeschrittene 09.09.2013 | 19:30 Uhr KM

Baby Bewegungskurs (3 - 7 Monate) 13.09.2013 | 09:00 Uhr KM

Baby Bewegungskurs (6 - 9 Monate) 13.09.2013 | 13:00 Uhr KM

Baby Bewegungskurs (8 - 12 Monate) 13.09.2013 | 10:30 Uhr KM

Kleinkind-Bewegungskurs (12 - 24 Mon.) 05.09.2013 | 09:00 Uhr KM

Eltern und Kind Turnen (2 - 4 Jahre) 05.09.2013 | 16:45 Uhr KM

Vortragsreihe: „Ernährung nach den Prinzipien von Yin und Yang“ 18.09.2013 | 18:30 Uhr KM

Effektive Mikroorganismen - unsere kleinen Helfer mit großen Wirkungen 18.09.2013 | 18:00 Uhr BZ

Die Honigküche 16.09.2013 | 18:00 Uhr KM

Moderne Vorratshaltung: im Sommer an den Winter denken 02.09.2013 | 18:00 Uhr KM

Laktose- und glutenfrei backen 30.09.2013 | 18:00 Uhr KM

Dauerhaft schlank durch gesunde Ernährung 27.09.2013 | 18:00 Uhr KM

SPRACHEN*

Einbürgerungstest 17.09.2013 | 09:00 Uhr BZ

Englisch Grundkurs - 1. Semester 18.09.2013 | 19:00 Uhr BZ

Englisch Grundkurs - 1. Semester 12.09.2013 | 17:30 Uhr KM

Englisch Grundkurs - 1. Semester 10.09.2013 | 18:30 Uhr RA

Englisch am Vormittag - 1. Semester 12.09.2013 | 10:00 Uhr BZ

Englisch Anfängerkurs mit geringen Vorkenntnissen 04.09.2013 | 17:00 Uhr RA

Französisch Grundkurs - 1. Semester 05.09.2013 | 19:00 Uhr BZ

Italienisch Grundkurs - 1. Semester 23.09.2013 | 17:15 Uhr KM

Russisch - Auffrischung und Konversation 09.09.2013 | 18:30 Uhr BZ

Spanisch Grundkurs 1 - 1. Semester 19.09.2013 | 17:15 Uhr BZ

Spanisch Grundkurs 1 - 1. Semester 05.09.2013 | 16:00 Uhr RA

Spanisch Grundkurs 1 - 1. Semester 06.09.2013 | 18:30 Uhr KM

Polnisch Grundkurs - 1. Semester 19.09.2013 | 19:00 Uhr KM

Polnisch Grundkurs - 1. Semester 17.09.2013 | 17:30 Uhr RA

Schwedisch für den Urlaub - Tageskurs 14.09.2013 | 09:00 Uhr KM

PC für Einsteiger: Betriebssystem Windows 8 18.09.2013 | 17:30 Uhr BZ

Einführung in CorelDRAW X3 30.09.2013 | 17:30 Uhr KM

Excel 2013 in der Praxis - Grundlagen 12.09.2013 | 18:00 Uhr KM

Access 2013 in der Praxis - Grundlagen 10.09.2013 | 17:30 Uhr KM

Computereinstieg für Ältere am eigenen Laptop 30.09.2013 | 13:30 Uhr RA

10-Fingersystem in 400 Minuten mit Superlearning und DIN-Regeln 21.09.2013 | 09:00 Uhr BZ

Die neue DIN 5008 und neue deutsche Rechtschreibung 19.09.2013 | 17:30 Uhr BZ

Finanzbuchführung 1 Xpert-Business 30.09.2013 | 17:30 Uhr BZ

Finanzbuchführung 1 Xpert-Business 18.09.2013 | 18:00 Uhr KM

Finanzbuchführung 2 Xpert-Business 25.09.2013 | 17:45 Uhr BZ

Geprüfte Fachkraft Lohn und Gehalt (Xpert-Business) 24.09.2013 | 17:45 Uhr BZ

Lohn- und Gehalt 1 und 2 24.09.2013 | 17:45 Uhr BZ



* Für die Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch, Tschechisch, Russisch und Sorbisch gibt es zahlreiche Grund-, Aufbau- und Konversationskurse in den Regional- und Außenstellen der KVHS. Termine nach Rücksprache. ** weitere Termine und Orte auf Anfrage

BIW = Bischofswerda | BZ = Bautzen | KM = Kamenz | OO = Ottendorf-Okrilla | RA = Radeberg

Regionalstelle Bautzen-Bischofswerda Dr.-Peter-Jordan-Straße 21, 02625 Bautzen Tel.: 03591 27229-0, Fax: 27229-19, info@kvhsbautzen.de

Regionalstelle Kamenz Macherstraße 144a, 01917 Kamenz Tel.: 03578 3096-30, Fax: 3097-55, info.kamenz@kvhsbautzen.de

Außenstelle Radeberg Heidestraße 70, Gebäude 223, 01454 Radeberg Tel.: 03528 4163-83, Fax: 4163-88, info.radeberg@kvhsbautzen.de

Das komplette Programm finden Sie unter www.kvhsbautzen.de



SELBSTHILFEGRUPPE PARKINSON

Parkinson- Vortragsreihe für Patienten und Therapeuten

Thema: „Begleiterkrankungen bei Parkinson und deren Behandlungen“
 Termin: Mittwoch, 18.09.2013, 14 Uhr
 Ort: Saal des Schlosses Sornßig bei 02627 Hochkirch
 Referent: Prof. Dr. med W. Greulich
 Ärztlicher Direktor der Fachklinik für Neurologie in Hagen/Ambrock

Es ist eine gemeinsame Veranstaltung der Regionalgruppen Bautzen, Ebersbach und Görlitz mit Parkinsonpatienten, Angehörigen und Therapeuten.
 Anmeldung bis 13. September 2013: www.parkinson-bautzen.de, Tel. 03591-301207

SELBSTHILFEGRUPPE FÜR ANGEHÖRIGE VON MENSCHEN MIT PSYCHISCHEN STÖRUNGEN

Die nächste Zusammenkunft der Selbsthilfegruppe für Angehörige von Menschen mit psychischen Störungen findet statt am

10. September 2013

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz,
 Beginn: 17:30 Uhr

Angehörige und andere Bezugspersonen von Menschen mit psychischen Störungen, die an der Mitarbeit in der Selbsthilfegruppe interessiert sind und an den Zusammenkünften bisher noch nicht teilgenommen haben, sind ebenfalls herzlich eingeladen.

Auskunft: 03591 - 525153418

CHRISTLICH-SOZIALES BILDUNGSWERK SACHSEN E.V.

Spende für Kloster- und Familienfest des Landkreises Bautzen



Spendenübergabe im Kloster St. Marienstern in Panschwitz-Kuckau: Äbtissin Philippa Kraft (2. von links), Dirk Hartmann von der Interessengemeinschaft ISH-Nachlese Dresden (2. von rechts), Landtagsabgeordneter Aloysius Mikwauschk (links) und CSB-Geschäftsführer Peter Neunert (rechts).

Groß war die Freude als am 24. Juli 2013 im Kloster St. Marienstern in Panschwitz-Kuckau. Dirk Hartmann, Prokurist und Verkaufsleiter des Unternehmens Mainmetall Großhandels-gesellschaft mbH am Standort Bretinig überbrachte als Vertreter der Interessengemeinschaft ISH-Nachlese Dresden GbR* eine Spende in Höhe von

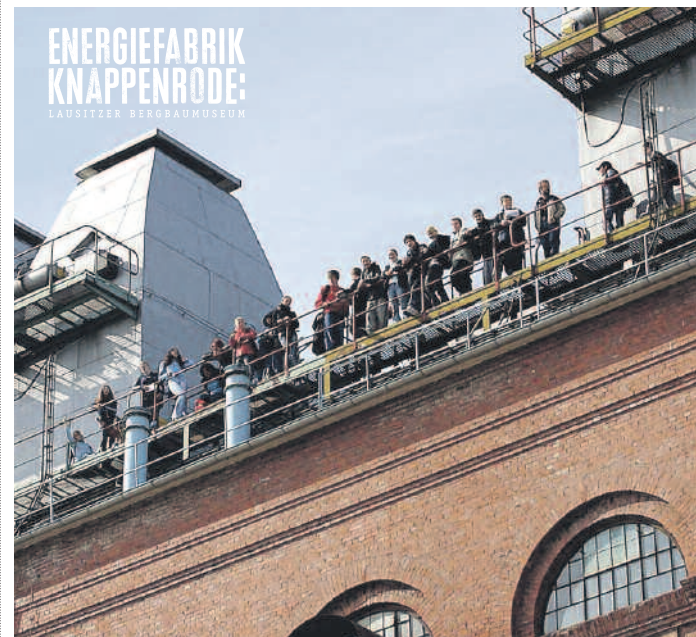
1.000 Euro. Schwester Philippa Kraft, Äbtissin des Klosters, nahm den symbolischen Scheck im Beisein von Aloysius Mikwauschk, Mitglied des Sächsischen Landtages, und Peter Neunert, Geschäftsführer des Christlich-Sozialen Bildungswerkes Sachsen e.V. (CSB), entgegen. Das Geld findet Verwendung für das Kloster- und Familienfest des

Landkreises Bautzen, insbesondere für Angebote für Kinder und Familien.

* Die ISH-Nachlese Dresden ist eine aller zwei Jahre stattfindende Fachmesse für das Heizungs-, Sanitär- und Klimahandwerk in Sachsen. Sie ist der kleine Bruder der ISH in Frankfurt am Main, der Leitmesse für Bad, Gebäude-, Energie-, Klimatechnik und Erneuerbare Energien, der weltgrößten Leistungsschau für den Verbund von Wasser und Energie.

ENERGIEFABRIK KNAPPENRODE

Tag des Offenen Denkmals



Hoch hinaus oder musikalisch umrahmt können Museumsbesucher die Energiefabrik Knappenrode am 8. September, dem Tag des Offenen Denkmals, erkunden. Von 10 bis 17 Uhr werden an diesem Sonntag Sonderführungen durch die Fabrik II unternommen, wie sie bereits möglich waren, bevor der Besucherturm 2009 die Fabrik I begehbar machte. Bis hoch hinauf aufs Dach der Fabrik I wird es gehen, ausgerüstet mit Helm und festem Schuhwerk. 10 Uhr, 14 Uhr und 15.30 ist jeweils Start am Informationszentrum. Diese Touren für Kinder ab 12 Jahren sind auf 25 Personen begrenzt und dauern ca. eine Stunde.

Ein weiteres Highlight an diesem Tag wird ein musikalischer Streifzug durchs Museum sein. Erstmals führen der Kammerchor der Stadt Hoyerswerda und das Museum gemeinsam durch die aktuellen Sonderausstellungen der Energiefabrik Knappenrode.

Von 10.30 Uhr bis 12 Uhr sind die Waschkaue („sonntags“-Ausstellung), der historische Turbinensaal („Was bleibt. 90 Jahre Ortsumsiedlungen im Lausitzer Kohlerevier“) und die Fabrik I („Fundstücke – Was sammelt eine Energiefabrik“) Konzertsäle nicht nur für musikinteressierte Museumsbesucher.

Der Kammerchor Hoyerswerda wird dabei in seiner Titel-Auswahl die Ausstellungen inhaltlich als auch die Fabrik mit ihrer besonderen Akustik ausloten. Die Kuratoren wiederum beleuchten die Themen der Sonderausstellungen: die Fotografie, das Sammeln und die Umsiedlung im Lausitzer Braunkohlenrevier. Musik und Museales werden so bestens miteinander verknüpft.

Für die kulinarischen Angebote sorgt der Erlebnishof Kasper zwischen 10 und 16 Uhr mit kohleschwarzem Kaffee, sorbischen Hefepflins und Fettschnitten.

GESUNDHEITSAMT

Tag der Zahngesundheit

Auch in diesem Jahr finden verschiedene Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Tag der Zahngesundheit im Landkreis Bautzen statt.

In Hoyerswerda hat der regionale Arbeitskreis Jugendzahnpflege der Großen Kreisstadt gemeinsam mit dem Landratsamt Bautzen, der Kinder- und Jugendfarm Hoyerswerda sowie der Ost-sächsischen Sparkasse den Tag vorbereitet.

Er findet statt am Donnerstag, 19. September 2013 von 8.30- 14.00 Uhr auf der Kinder- und Jugendfarm Hoyerswerda

Motto des diesjährigen Tages ist „Gesund beginnt im Mund-Zähneputzen macht Schule“.

Es werden Puppentheater, Herstellen von Salzteig, Verkostung zahngesunder Lebensmittel und Spiele, die sich mit dem Thema Zahngesundheit befassen, angeboten. Alle Interessierten sind dazu herzlich eingeladen.

In Kamenz und Bautzen finden die Veranstaltungen zum Tag der Zahngesundheit im Oktober statt.

TAG DER OFFENEN TÜR

10 Jahre - Johann-Gottfried-Bönisch-Förderschule Kamenz

Alle Interessierten sind recht herzlich zum Tag der offenen Tür anlässlich des 10jährigen Bestehens des Schulhauses in der Neschwitzer Straße in Kamenz eingeladen.

Die Besucher erwarten viele verschiedene Stationen, ein Kuchenbasar, eine Schulführung sowie weitere schöne Attraktionen.

Termin:
Donnerstag, 12. September 2013
Zeit:
8:30 - 12:00 Uhr
Ort:
Johann-Gottfried-Bönisch-Förderschule
Neschwitzer Straße 23
01917 Kamenz

KREISSPORTBUND BAUTZEN

Übungsleiter/in für Kindersport gesucht

Im Rahmen des Projekts „KOMM! in den Sportverein – Netzwerke zur Bewegungsförderung“ sucht der Sportbund Bautzen nach einem/r Übungsleiter/in für den Bereich Kinderturnen.

Es sind dabei 2 Gruppen im Alter von 3-6 Jahren zu betreuen. In diesen Stunden werden vielfältige Bewegungselemente aus den Bereichen Turnen und Spiel angeboten und auch der Spaß kommt dabei nicht zu kurz.

Der bevorzugte Trainingstag ist Mittwoch nachmittags. Eine Qualifikation oder Lizenz im Kindersportbereich ist von Vorteil.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, melden Sie sich einfach bei:
Kreissportbund Landkreis Bautzen e.V.
Toralf Haaser
Tel.: 03591-270630
Mail:
t.haaser@sportbund-bautzen.de

BAUERVERBAND OBERLAUSITZ

Grundlagenkurs für Quereinsteiger und Nebenerwerbslandwirte

Der Bauernverband Oberlausitz bietet ab Herbst 2013 in der verbandseigenen Ausbildungsstätte Rosenhain einen Kurs an, in dem insbesondere praxisorientiertes Grundlagenwissen aus Pflanzenproduktion, Tierhaltung und Betriebsorganisation/Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Teilnehmerwünsche vermittelt werden soll.

Der Kurs wird vorrangig abends und an Wochenenden stattfinden und kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z.B. 5 Jahre praktische Erfahrungen in der Landwirtschaft) mit der Facharbeiterprüfung abgeschlossen werden.

Über den Umfang und den Ablauf der Ausbildung wird nach den Bedürfnissen der Teilnehmer entschieden. Eine Mindestteilnehmerzahl ist Voraussetzung der Maßnahme. Die Ausbildung ist kostenpflichtig. Die Kostenhöhe richtet sich nach den individuellen Lehrinhalten, die in An-

spruch genommen werden. Eine Förderung bis 80 % der Aufwendungen ist möglich und wird über die Kursleitung organisiert.

Die Teilnehmer des ersten Lehrganges, der im Herbst 2011 begann, haben inzwischen ihre externe Abschlussprüfung Landwirt bestanden. Bei Interesse an der Kursteilnahme und für weiteren Informationen melden Sie sich bitte umgehend beim:

Bauernverband Oberlausitz e.V.
Ausbildungsstätte Rosenhain
Am Gut 8, 02708 Löbau

Ausbildungsleiterin:
Haike Stier
Telefon:
03585 404225
E-Mail:
haike.stier@bauernverband-ol.de
Internet:
www.bauernverband-ol.de

BAUTZEN

XI. Internationales Blasmusikfest

Vom 27. bis 29. September 2013 wird der Förderkreis Jugendblasorchester Bautzen e.V. Orchester aus Sachsen, Deutschland sowie Ungarn, Tschechien, Polen und Lettland in der Spreestadt willkommen heißen. Anlässlich des XI. Internationalen Blasmusikfests werden 550 Musiker die Stadt und den Landkreis Bautzen ein Wochenende lang erklingen lassen.

Dabei setzt der Veranstalter in diesem Jahr auf ein neues Konzept. So werden die Konzerte dieses Mal nicht mehr in der Schützenplatzhalle, son-

dern hauptsächlich in der Bautzener Innenstadt stattfinden. An drei Tagen werden sich die Musiker in einem musikalischen Open Air den Einwohnern und Gästen vorstellen und Bautzen in eine lebendige Festivallhochburg verwandeln. Ein Highlight wird dabei das Gemeinschaftskonzert aller teilnehmenden Musiker am Samstagmittag sein.

Bereits seit 1993 findet in Bautzen im Zweijahresrhythmus ein internationales Blasmusikfestival statt. Zum 11. Mal treffen sich nun Orchester aus Sachsen,

Deutschland und anderen europäischen Ländern, um gemeinsam zu musizieren und die Region kennenzulernen.

Ohne die vielen Unterstützer wäre die Durchführung so eines Festes natürlich nicht möglich. Der Veranstalter bedankt sich daher bei all seinen Förderern, zu denen der Landkreis Bautzen, der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen und die Stadt Bautzen sowie eine Reihe privater Spender und Sponsoren gehören.



ENERGIEAGENTUR

Schülerfotowettbewerb zu erneuerbaren Energien

ENERGIEAGENTUR
DES LANDKREISES BAUTZEN

Im Rahmen eines Projektes des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zu Regionalen Energiekonzepten werden in fünf ausgewählten Modellregionen Schülerfotowettbewerbe veranstaltet.

Der Landkreis Bautzen ist eine dieser Modellregionen. Die Organisation des Wettbewerbs erfolgt über die Energieagentur.

Wer kann teilnehmen?

Schüler der 5. bis 13. Klassenstufe einer Mittelschule oder Berufsschule bzw. eines (beruflichen) Gymnasiums können in Form von Einzel- oder

Gruppenarbeiten an dem Fotowettbewerb teilnehmen.

Was wird gesucht?

Gesucht sind Fotos, Bildergeschichten oder Kurzfilme (max. 3 min), aber auch Fotomontagen, die über die Nutzung von erneuerbaren Energien im Landkreis Bautzen berichten.

Auf maximal einer DIN-A4-Seite sollen die Teilnehmer beschreiben, was sie zu ihrem Beitrag bewegt hat und was sie darüber wissen.

Der Gewinn:

Die Gewinner besichtigen einen interessanten Energieerzeuger in der Region.

Einsendeschluss:

Die Beiträge müssen bis spätestens

15. Dezember 2013 an folgende Adresse gesendet werden:
BPW Baumgart + Partner
Stadt- und Regionalplanung
Ostertorsteinweg 70-71
28203 Bremen
Telefon: 0421 703207





AUSBILDUNGS-ANGEBOTE FÜR 2014

Verwaltungsfachangestellte/r

(Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung)

Die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte werden im Landratsamt Bautzen an den einzelnen Verwaltungsstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda absolviert. Die zuständige Berufsschule ist das Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft in Zittau. Dienstbegleitende Unterweisungen finden beim Sächsischen kommunalen Studieninstitut Dresden statt.

Bewerbungsvoraussetzungen:

guter Realschulabschluss, Interesse an kommunalen Verwaltungsaufgaben
Selbstbewusstsein, Eigeninitiative, Kontaktfreudigkeit

Der Landkreis Bautzen bietet zum Ausbildungsbeginn am 1. September 2014 folgende Ausbildungsplätze an:

Straßenwärter/in

Die praktische Ausbildung findet in den Straßenmeistereien des Landratsamtes Bautzen (betriebliche Ausbildung) und im Ausbildungszentrum Zwickau (überbetriebliche Ausbildung) statt. Die theoretische Berufsausbildung erfolgt an der Berufsschule in Zwickau.

Bewerbungsvoraussetzungen:

guter Real- bzw. Hauptschulabschluss, handwerkliche Begabung und technisches Verständnis, gesundheitliche Eignung und Führerscheintauglichkeit für die Klasse CE, Freude an körperlicher Arbeit im Freien



Bewerbung bis 1. Oktober 2013
Schwerbehinderte bzw. Bewerber mit eingeschränkten Berufswahlmöglichkeiten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbung bis 1. Oktober 2013

Die Ausbildungszeit für beide Ausbildungsrichtungen beträgt drei Jahre.

Bewerbungen an: Landratsamt Bautzen, Innerer Service, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen



Mehr Informationen zu den einzelnen Ausbildungsberufen sowie der Studiengänge unter www.landkreis-bautzen.de/53.html

STUDIENPLATZ-ANGEBOTE FÜR 2014

Bachelor of Laws Allgemeine Verwaltung oder Sozialverwaltung

Studienzeit 3 Jahre

Studienverlauf:

- Fachtheoretische Studienzeiten an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen
 - Berufspraktisches Studium in den Landesverwaltungen sowie im Landratsamt Bautzen an den Verwaltungsstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda
- Das Studium erfolgt in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Abschluss einer Schulbildung/Ausbildung, die zu einem Fachhochschulstudium berechtigt
- Bewerber müssen Deutsche oder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates sein

Der Landkreis Bautzen bietet zum Studienbeginn am 1. September 2014 folgende Studienplätze an:



Bewerbung bis 1. Oktober 2013

Die Bewerber nehmen an einem zentralen Auswahlverfahren an der FHSV Meißen teil. Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sind erwünscht. Menschen mit schweren Behinderungen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen richten Sie bitte an die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen durch Ausfüllen des ONLINE-Bewerbungsformulars auf der Homepage der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (www.fhsv.sachsen.de).

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, eine ONLINE-Bewerbung durchzuführen, können Sie in Ausnahmefällen das ausgefüllte Bewerbungsformular an die Geschäftsstelle des Auswahl Ausschusses der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen, Herbert-Böhme-Straße 11, 01662 Meißen senden.



Budyske předewzačelske dny

**BAUTZENER
UNTERNEHMER
TAGE**

Finden, was zusammen passt

BUT - BAUTZENER UNTERNEHMERTAGE 2013

**Neues Konzept mit Mehrwert
für alle Beteiligten**

Mit der Veranstaltung 2013 erhalten die Bautzener Unternehmertage eine neue Ausrichtung. Die Organisatoren haben den regionalen Unternehmer noch klarer als Zielgruppe definiert, der Schulterschluss zwischen Politik und Wirtschaft soll wieder hergestellt bzw. weiter gefestigt werden. Die Bautzener Unternehmertage setzen sich jetzt aus unterschiedlichen Modulen zusammen, die von Jahr zu Jahr variieren können. 2013 gehören ein von der Stadt und dem Landkreis vorbereiteter Unternehmerempfang, der vom Bundesverband mittelständischer Wirtschaft (BVMW) organisierte Mittelstandstag Oberlausitz und der Berufemarkt dazu. Letzterer ist ein Gemeinschaftsprojekt von Industrie- und Handelskammer (IHK), Kreishandwerkskammer und Landkreis.

**UNTERNEHMER -
EMPFANG****Der Unternehmerempfang, 18.09.2013 (geschlossene Veranstaltung)**

In lockerer Atmosphäre besteht die Gelegenheit für Gespräche zwischen Unternehmern und regionalen Politikern. Eine Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen und einen neuen Blick füreinander zu gewinnen.

Engagement der regionalen Wirtschaft verdient angemessene Würdigung

Mit dem Oberlausitzer Unternehmerpreis werden traditionell Unternehmen ausgezeichnet, die sich in besonderem Maße engagieren - einerseits durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, andererseits durch Engagement in Bereichen wie Kultur, Sport, Freizeit etc. Bei der Preisverleihung im Rahmen des Unternehmerempfangs werden sie für ihr Wirken öffentlich geehrt. 2013 wurden 14 Unternehmen nominiert.

**MITTELSTANDSTAG
OBERLAUSITZ****Der Mittelstandstag (MiTag) des Bundesverbandes mittelständischer
Wirtschaft (BVMW), 19.09.2013 (geschlossene Veranstaltung)**

Der MiTag Oberlausitz ist ein weiteres Modul der neuen Dachmarke „Bautzener Unternehmertage“. Er findet als eine branchenübergreifende Netzwerkstatt des Mittelstandes gemeinsam mit Partnern aus Politik, Industrie, staatlichen und kommunalen Betrieben, Wissenschaft, Bildung (speziell Gymnasien), der Medien, aber auch der kommunalen Einrichtungen und Kultur statt. Zu den Initiatoren des MiTag gehören der BVMW-Oberlausitz und BVMW-Dresden, die IHK Geschäftsstelle Bautzen, die Kreishandwerkerschaft Bautzen sowie die Landratsämter Bautzen und Görlitz.

www.mi-tag.de**BERUFEMARKT
.COM****Der Berufemarkt, 20.09.2013, Technologie- und Gründerzentrum Bautzen**

Was haben die ATN Hölzel GmbH, die Dimmel Software GmbH, GKN Walterscheid Getriebe GmbH, Jokey Plastik Sohland GmbH, MAINMETALL Großhandelsgesellschaft m.b.H Bretinig, die Oberlausitz Kliniken GmbH, die Wehrsdorfer Werkstätten Möbel und Innenausbau GmbH & Co.KG und die Elektrikerinnung Bautzen gemeinsam?

Sie sind auf dem diesjährigen Berufemarkt Bautzen, dem 3. Modul der BUT, Aussteller. Verschiedenste Branchen sind vertreten. Allein aus dem Bereich der Industrieunternehmen können 20 Messestände besucht werden. Aber auch Dienstleister und Handwerker präsentieren sich, ebenso wie der soziale Bereich mit seinen Ausbildungsmöglichkeiten.

In diesem Jahr begrüßt das Organisationsteam bestehend aus der IHK Geschäftsstelle Bautzen, der Kreishandwerkerschaft, dem Landratsamt Bautzen, der Agentur für Arbeit sowie weiteren Partnern die Aussteller und Schüler am neuen Veranstaltungsort: dem Technologie- und Gründerzentrum Bautzen in der Preuschwitzer Straße 20.

Aber nicht nur der Standort ist neu. Logo und Konzept wurden überarbeitet, Erfolgreiches übernommen, weniger angenommene Angebote gestrichen.

Beim „Berufemarkt aktiv“ erhalten Schüler Einblicke in verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten der Branchen Industrie, Handel/Dienstleistungen, Handwerk und Soziales. Jeder angemeldete Schüler kann sich in 2 Stunden, begleitet von einem Coach, in allen vier Berufsfeldern ausprobieren. Geboten werden verschiedene Situationen aus dem Ausbildungsalltag wie beispielsweise die Abwicklung einer Bestellung, Metall- und Kunststoffbearbeitung, Haare gestalten und Schminken, Leucht- und Stecksysteme bearbeiten, Arbeiten mit Kunststoff, Blutdruck messen, Tischgestaltung oder Verkostungen. Zahlreiche Bildungsträger und Unternehmen der Region bereiten diesen Teil des Berufemarktes vor und planen die recht aufwendigen Aktionen.

Im Anschluss an den aktiven Teil werden die Schüler mit den für ihre Interessen und Neigungen relevanten Ausstellern in Kontakt gebracht. Diese Aufgabe übernimmt der Coach, der die Schüler zuvor begleitet und beobachtet hat.

Das Üben von Bewerbungsgesprächen, Informationen zu Gefahren im Web, ein Technik-Labor und ein Kunst-Labor sind die Workshop-Angebote, zu denen sich Schüler anmelden können.

Die Vorbereitungen zum Berufemarkt Bautzen sind in vollem Gange. Die Organisatoren, Aussteller und Akteure sind gespannt auf den 20. September 2013 und wünschen sich einen erfolgreichen Tag, gute Gespräche und interessierte Schüler.

AMT FÜR BODENORDNUNG, VERMESSUNG UND GEOINFORMATION**Umstellung des Liegenschaftskatasters auf ALKIS®****Was ist ALKIS®?**

ALKIS® ist das neue Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem. Derzeit werden in Sachsen die Nachweise des Liegenschaftskatasters mit den Verfahren Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALKIS/1) und Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) verarbeitet und bereitgestellt.

ALKIS® verbindet die raumbezogenen Kartendaten mit den nicht-raumbezogenen Buchdaten. Hierdurch sind alle

Prozesse von der Erfassung über die Führung bis zur Ausgabe der Daten ohne Unterbrechung in einem System möglich.

Was ist neu?

- Durch die Verwendung von XML-Strukturen können Nutzer die Daten in jedem gängigen Internetbrowser visualisieren sowie durch Web-Services nutzen.
- Bundesweit wurde die Einführung des einheitlichen Koordinatenreferenz-

systems ETRS89_UTM beschlossen, für den Freistaat Sachsen in der UTM-Zone 33.

- Im Liegenschaftskataster wird mit Einführung von ALKIS® deutschlandweit ein einheitlicher Grunddatenbestand vorgehalten. Die Inhalte sind im ALKIS-Objektartenkatalog des Freistaates Sachsen beschrieben.

Wann erfolgt die Umstellung auf ALKIS®?

Im Freistaat Sachsen wird mit der Um-

stellung des Liegenschaftskatasters auf das Verfahren ALKIS® im Oktober 2013 begonnen.

Für den Landkreis Bautzen ist diese Umstellung für den Zeitraum Januar bis Mitte Februar 2014 geplant.

Gibt es Einschränkungen während der Umstellung?

Die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters ist während der gesamten Umstellungszeit nicht möglich.

Dementsprechend werden sich die Bearbeitungszeiten verlängern.

Eine Auskunft aus dem Liegenschaftskataster sowie die Datenbereitstellung wird in den Altverfahren ALK und ALKIS/1 bis zur Einführung von ALKIS® aber weiterhin möglich sein.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

www.landesvermessung.sachsen.de
www.adv-online.de



JOBCENTER

Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie ab 01.10.2013



Am 01.10.2013 tritt die neue Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie des Landkreises Bautzen in Kraft. Neben dem Anspruch auf die Regelleistung nach SGB II besteht für Leistungsempfänger ein Anspruch auf die Übernahme der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit diese angemessen sind.

Wir klären die wichtigsten Fragen:

1. Wann ist der Wohnraum angemessen?
Angemessen ist eine Unterkunft grundsätzlich nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Mit der Richtlinie wird unter anderem darüber Aussage getroffen, bis zu welchem Maximalbetrag Kosten für Unterkunft und Heizung angemessen sind.

2. Wie groß darf eine Wohnung sein?
Die angemessenen Wohnflächenhöchstgrenzen werden nach der Personenzahl der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft wie folgt bestimmt:*

Alleinstehende: 45 Quadratmeter
2-Pers.-Haushalte: 60 Quadratmeter
3-Pers.-Haushalte: 75 Quadratmeter
4-Pers.-Haushalte: 85 Quadratmeter
Für jede weitere der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft angehörende Person erhöht sich die Wohnfläche um bis zu 10 Quadratmeter. Zur Wohnfläche gehören alle Nebenräume wie Küche, Flur, Bad, WC oder Ähnliches. Die angegebenen Wohnungsgrößen stellen die Höchstwerte dar. Es besteht kein Anspruch darauf, diese Grenzen in vollem Umfang auszuschöpfen.

* Bestimmung gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von Wohnflächenhöchstgrenzen vom 07.06.2010 (VwV Wohnflächenhöchstgrenzen)

3. Wonach bestimmt sich die Angemessenheit der Heizkosten?
Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind und nicht durch unwirtschaftliches Heizverhalten verursacht werden. Hierbei wird nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes auf die Werte des Bundesweiten Heizspie-

gels in der jeweils gültigen Fassung zurückgegriffen. Auch bei den Heizkosten besteht die Maßgabe, dass kein Anspruch darauf besteht die Höchstbeträge auszuschöpfen.

4. Welche Regelungen gibt es bei Wohneigentum?
Die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten für Mieter und Eigentümer ist nach einheitlichen Kriterien zu bewerten. Es erfolgt ein Vergleich der im Kalenderjahr anfallenden Gesamtkosten, die berücksichtigungsfähig sind mit der angemessenen Jahresbruttokaltmiete des örtlichen Vergleichsraumes.

5. Wie teuer darf eine Wohnung sein?
Zur Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises der Bruttokaltmiete wird im Gebiet des Landkreises Bautzen nach vier Vergleichsräumen differenziert:
siehe untenstehende Tabelle

Werte für angemessene Bruttokaltmieten in den jeweiligen Vergleichsräumen:
siehe Seite 8 – Bekanntmachung der Richtlinie

Vergleichsraum	Stadt / Gemeinde
Vergleichsraum 1	Crostwitz, Elsterheide, Frankenthal, Großnaundorf, Laußnitz, Lichtenberg, Nebelschütz, Neukirch, Oßling, Puschwitz, Rammennau, Schöntheichen, Schwepnitz, Spreetal, Steina, Steinigtwolmsdorf
Vergleichsraum 2	Arnsdorf, Bernsdorf (Stadt), Brettnig-Hauswalde, Burkau, Cunewalde, Demitz-Thumitz, Döberschau-Gaußig, Elstra (Stadt), Göda, Großdubrau, Großharthau, Großpostwitz/O.L., Großröhrsdorf (Stadt), Haselbachtal, Hochkirch, Königsbrück (Stadt), Königswartha, Kubschütz, Lauta (Stadt), Lohsa, Malschwitz, Neschwitz, Neukirch/Lausitz, Obergurig, Ohorn, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Radibor, Ralbitz-Rosenthal, Schirgiswalde-Kirschau (Stadt), Schmölln-Putzkau, Sohland a. d. Spree, Weißenberg (Stadt), Wilthen (Stadt), Wittichenau (Stadt), Wachau
Vergleichsraum 3	Bischofswerda (Stadt), Hoyerswerda (Stadt), Kamenz (Stadt), Pulsnitz (Stadt)
Vergleichsraum 4	Bautzen (Stadt), Ottendorf-Okrilla, Radeberg (Stadt)

bp

- Komplettsanierung
- Hoch- und Tiefbauarbeiten
- Wärmedämmfassaden
- Trockenbauarbeiten
- Baukoordination
- Bauüberwachung

Frank Pietschmann • Bau- und Projektmanagement
Lutherstraße 13 • 01877 Bischofswerda, Telefon (0 35 94) 74 56 31 • Fax 74 56 32

RAB **RÖSER**
Anlagenbau

Vollbiologische Klein-Kläranlage
ab 4 Pers. • leistungsstark • dauerhaft stabil, da aus Beton • Direkthersteller

Wir produzieren auch:

- 3-Kammergruben
- Zisternen • Pumpwerke

Rufen Sie uns an
(03591) 30 42 42

TORNADO

Beratung und Besichtigung immer freitags bzw. nach Absprache.
Dresdener Str. 86a • 02625 Bautzen-Stiebitz • info@rab-roeser.de • www.rab-roeser.de

Möbelhaus Rammennau
Hauptstraße 33
01877 Rammennau
Tel. (0 35 94) 71 36 96

Bei uns liegen Sie richtig!

BRANCHEN KOMPASS **AUTO & VERKEHR**

AUTO LENTNER GmbH

- Reparatur aller Kfz-Typen
- Gebrauchtwagenhandel
- Ersatzteilverkauf

Tel. 03594 704983 • Fax 03594 715910 • www.autolentner.de
Neustädter Straße 61 • 01877 Bischofswerda
IHR PARTNER RUND UM'S AUTO!

Das wird meiner!

Gebraucht. Gesucht. Gekauft.
Ihr junger Gebrauchter von Mercedes-Benz.

Der gehört zu mir. Den Alten lass' ich hier.

Die C- und E-Klasse. Jetzt klasse günstig.
Ihre wahre Liebe finden Sie bei uns: ein junger Gebrauchter von Mercedes-Benz. Denn mit unserem Inzahlungnahmebonus¹ von 2.000 Euro beim Kauf einer E-Klasse bzw. 1.500 Euro beim Kauf einer C-Klasse bis zum 31.10.2013 ist das Umsteigen jetzt so attraktiv wie nie. Kommen Sie zur Probefahrt!

¹Angebot gültig vom 01.02.–31.10.2013 für junge Gebrauchte der C- und E-Klasse, ausgenommen die neue E-Klasse (Modelljahr 804), Inzahlungnahmebonus gemäß den Richtlinien der Mercedes-Benz Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme. Weiterführende Informationen bei allen teilnehmenden Mercedes-Benz Partnern. Ein Plus3-Finanzierungsbeispiel der Mercedes-Benz Bank AG für ein C 180 T BE (ab 04/12) Modell: Kaufpreis 24.990,00 Euro; Anzahlung 3.990,00 Euro; Gesamtkreditbetrag 21.000,00 Euro; Gesamtlaufleistung 40.000 km; Laufzeit: 36 Monate; Sollzinsen gebunden p.a. 4,07 %; effektiver Jahreszins 4,15 %; Schlussrate 10.995,60 Euro; mtl. Plus3-Finanzierungsrate 333,00 Euro.

Mercedes-Benz Niederlassung Dresden, Pkw-Verkauf im Autohaus Auto-Schreyer, Bergener Ring 1/3, 01458 Ottendorf-Okrilla, Ansprechpartner: Mathias Krätzschar, Telefon: 0351/28 22-436, E-Mail: mathias.kraetzschmar@daimler.com, www.dresden.mercedes-benz.de

SERBŠĆINA ...

Das Sorbische...

sluša kaž pólsčina, kašubščina, češčina a slowakščina k zapadosłowjanskim rěčam.

W **prjedawšim** sydlenkim rumje staroserbskich kmjenow Milčanow (Hornja Łužica) a Łužičanow (Delnja Łužica) so hornjoserbsce resp. delnjoserbsce rěči. Wobě rěči matej zhromadnosće, ke kotrymž sluša na přikład:

- wobchowanje nazwukoweje skupiny *kvě, *gvě (hornjoserbsce/delnjoserbsce kwětka, ds. gwězda, hs. dalewuwite k hwězda, napřečo wuchodno-a južnosłowjanskemu *cvě, *zvě, přirunaj rusce cvet, zvezda)
- wobchowanje konsonantoweje skupiny *dl srjedź słowa (hs./ds. mydło napřečo ruskemu mylo) abo
- pobrachowanje zasunjenoho l po mjehklich hubnych konsonantach (hs./ds. zemja napřečo ruskemu zemlja)

Tola serbščina ma w přirunanju z druhimi zapadosłowjanskimi rěčami tež swoje wosebitosće. Tak eksistuje přidatnje k jednoće a mnohoće **dual** (dwojota), jeli je rěč wo dwěmaj wěcomaj (na přikład hs. dwaj hólcaj spěwataj, ds. dwa gólca spiwatej).

W **hornjoserbščinje** su so zachowali **tři formy zańdzenosće** – preteritum, pluskwamperfekt a perfekt – mjeztym zo stej so w delnjoserbščinje přenjej dvě w běhu poslednjeho lěstotka z ludoweje rěče pozhubiłoj.

Wot 14. lěstotka bu tehdy w dalokej měrje hišće njewobydlena hola mjez Złym Komoro-

wom/Wojerecami a Mužakowom/Zdžarami wobsydlena. W tutym pasmje wuwichu so hornjoserbsko-delnjoserbske přechodne dialekt. K nim sluša na přikład džensa hišće w Slepjanskej wosadze rěčany Slepjanski dialekt.

Serbščina liči k připóznatym mjeńšinowym rěčam w Němskej, UNESCO je ju do swojeho Atlasa wohroženych rěčow přiwzała.

Benedikt Ziesch

Typische Unterschiede/Typische rozdžěle

Obersorbisch/ Hornjoserbsce	Niedersorbisch/ Delnjoserbsce
h (hora „Berg“, sněh „Schnee“)	g (góra, sněg)
č (čas „Zeit“, čorny „schwarz“ c (cas, carny, cart) čert „Teufel“)	
ć, dz, (ćelo, „Körper“, džělo „Arbeit“)	ś, ź (śěło, źěło)
(j)a aus *ę (mjaso, „Fleisch“, wjazac „binden“)	ě (měso, wězas)
-nyć (wuknyć „lernen“)	-nuś (wuknuś)
-aj, -omaj (wozaj, z wozomaj „zwei Wagen, mit zwei Wagen“)	-a, -oma (wóza, wózoma)
prajić „sagen“	groniś
kwas „Hochzeit“	swajźba
košla „Hemd“	kóšula „Rock“

gehört wie das Polnische, Kaschubische, Tschechische und Slowakische zu den westslawischen Sprachen.

In den beiden ursprünglichen Siedlungsgebieten der altsorbischen Stämme der Milzerner (Oberlausitz) wird obersorbisch und der Lusitzer (Niederlausitz) niedersorbisch gesprochen. Beide Sprachen weisen gemeinsame Merkmale auf. Dazu gehören unter anderem:

- der Erhalt der Anlautgruppe kvě, gvě (os./ns. kwětka „Blume“, ns. gwězda „Stern“, os. weiterentwickelt zu hwězda, gegenüber ost- und südslawischem cvě, zvě, vgl. russisch cvet, zvezda)
- der Erhalt der Konsonantengruppe dl im Inlaut (os./ns. mydło „Seife“ gegenüber russisch mylo)
- das Fehlen eines eingeschobenen l nach weichen Lippenlauten (os./ns. zemja „Erde“ gegenüber russisch zemlja)

Das Sorbische weist jedoch auch Besonderheiten gegenüber den anderen westslawischen Sprachen auf. So gibt es noch zusätzlich zur Ein- und Mehrzahl den **Dual** (Zweizahl), wenn von zwei Gegenständen die Rede ist (z.B. os. dwaj hólcaj spěwataj, ns. dwa gólca spiwatej „zwei Jungen singen“).

Im Obersorbischen sind **drei Vergangenheitsformen** – das Präteritum, das Plusquamperfekt und das Perfekt – erhalten geblieben, wogegen im Niedersorbischen die ersten beiden genannten Formen im Laufe des letzten Jahrhunderts in der Volkssprache verloren gingen.

Seit dem 14. Jh. wurde der damals weitgehend noch unbewohnte Heidegürtel zwischen Senftenberg/Hoyerswerda und Bad Muskau/Sorau besiedelt und es bildeten sich in dieser Zone obersorbisch-niedersorbische Übergangsdialekte heraus. Dazu gehört zum Beispiel der heute noch im Schleifer Kirchenspiel gesprochene Schleifer Dialekt.

Das Sorbische zählt zu den anerkannten Minderheitensprachen in Deutschland. Es wurde in den UNESCO-Atlas der bedrohten Sprachen aufgenommen.

Benedikt Ziesch



Kartoffelkarte als Beispiel für die sorbischen Dialektregionen

(aus: Sorbischer Sprachatlas, Bd. 1, bearb. von H. Faßke, H. Jentsch und S. Michalk, VEB Domowina-Verlag, Bautzen, 1965, S. 127, Grafiker: Jens Prockat, Autor: Siegfried Michalk)

DIE GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE INFORMIERT:

3. Frauengesundheitstag

Frauen sind in ihrem Alltag besonders gefordert – Familie, Beruf und Haushalt müssen unter einen Hut gebracht werden.

Doch was, wenn eine Krankheit hinzukommt oder Angehörige gepflegt werden müssen?

Der 3. Frauengesundheitstag des Landkreises Bautzen nimmt sich dieser Thematik an.

Aus Referaten und in Workshops erfahren Interessierte, wie Frauen an Krisen wachsen können. Neben einer engagierten Frau, die jahrelang eine Angehörige Alzheimererkrankte pflegte, werden Beispiele aus der Tumorberatungsstelle vorgestellt, eine Frau berichtet über ihre Lebensgeschichte mit der chronischen Erkrankung Endometriose.

Darüber hinaus sprechen Betroffene aus dem Partnerlandkreis Złotyria über den Umgang mit Pflege in Polen.

„Trotz Belastung glücklich sein!“ ist unser Motto für diesen Tag. Deshalb laden wir am Nachmittag in Workshops ein, Entlastung selbst auszuprobieren, z.B. beim Yoga der Achtsamkeit oder bei der Entspannung durch Poesie in der Natur.

Teilnahme-Informationen:

Termin: 11. Oktober 2013

Zeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Bischof-Benno-Haus Schmochtitz

(Zugang ist barrierefrei)

Für die Veranstaltung wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

Anmeldungen richten Sie bitte

bis zum 30.09.2013 an:

Heidemarie Tröger,

Gleichstellungsbeauftragte im Landratsamt

Telefon: 03591-5152-87600

Fax: 03591-5150-87600

Mail: gleichstellung@lra-bautzen.de

Das ist der Hammer...

...ein Frauenseminar der handwerklich-technischen Art im Baumarkt.

Fliesen verlegen, Tapezieren, Türen fachgerecht einbauen oder einfach durch Trendfarben und -strukturen die Wohnung schöner gestalten – all das kann Frau lernen oder vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern. Dabei sind Bohren, Schleifen, Sägen Arbeitsschritte, die mit geübten Handgriffen richtig Spaß machen können.

Termin: 20. September 2013

Ort: Globus-Baumarkt in Hoyerswerda, Kamenzer Bogen 3, 02977 Hoyerswerda

Zeit: 18 bis 21 Uhr

Kursgebühr: 5 EUR

(inkl. Getränke und kleinem Buffet)

Anmeldung erwünscht:

Per E-mail: g.hertwig@globus-baumarkt.de

Terminverschiebung Girls' - und Boys' Day 2014

Der berufliche Zukunftstag für Mädchen und Jungen findet im Jahr 2014 bereits vier Wochen früher – am 27. März 2014 - statt.

Grund für die Verschiebung: Der bisher deutschlandweit einheitliche Termin am dritten Don-

nerstag im April fällt 2014 in die Osterferienzeit. Aktuelle Informationen zu Girls' - und Boys' Day-Initiativen werden ab Dezember 2013 im Amtsblatt sowie auf der Homepage des Landkreises Bautzen veröffentlicht.



„ZUSAMMENHALTEN - ZUKUNFT GEWINNEN“

Interkulturelle Woche 2013 - 20.09. bis 29.09.2013

- Einsendeschluss bis Mo. 23.09.**
 Fotowettbewerb Weltoffenes Kamenz, „Jeder ist ein Fremder - fast überall“
 Nachbarschaftsbörse „SprachOhr“, Pulsnitzer Straße 11, 01917 Kamenz
- Di. 03.09.**
13 Uhr
 Asylpolitik und Integrationsideen im Landkreis - Diskussion und Workshops
 Steinhaus e.V., Albert-Schweitzer-Straße 1b, Bautzen
- Sa. 07.09.**
10:30 - 17 Uhr
 Mädchen in der Welt - Workshop zum Mädchen-Tag
 TiK - Jugendzentrum, Am Stadtwall 12, Bautzen
- Fr. 13.09.**
8-18 Uhr
 „U 18-Wahl“ + Workshops vom 02. - 06.09.
 NAT Z e.V., Liselotte-Herrmann-Str. 78a, Hoyerswerda
- Mi. 18.09.**
18:30 Uhr
 „Mein Partner kommt aus einem anderen Land“ - Rechtliche Hinweise rund um Heirat, gemeinsame Kinder und Scheidung
 Rechtsanwaltskanzlei Ursula Mrosk-Fröde, Bahnhofstraße 17, Bautzen
19 Uhr
 Konzert: VEND (Finnland)
 Kulturfabrik, Alte Berliner Straße 26, Hoyerswerda
- Fr. 20.09.**
13-15 Uhr
 Europatag der Linken
 Kornmarkt (Platte), Bautzen
17 Uhr
 Ökumenische Andacht zur Eröffnung der Interkulturellen Woche 2013
 Dom St. Petri, Fleischmarkt, Bautzen
- 19 Uhr**
 Ausländische Fachkräfte in deutschen Unternehmen - Diskussion mit dem Sächsischen Ausländerbeauftragten Prof. Dr. Martin Gillo
 Sorbisches National-Ensemble GmbH, Äußere Lauenstraße 2, Bautzen
20 Uhr
 BLOW UP - Kino in der Kulturfabrik Hoyerswerda
 „Die Farbe des Ozeans“
 Kulturfabrik, Alte Berliner Straße 26, Hoyerswerda (auch So. 22.09. und Di. 24.09.)
- Sa. 21.09.**
10-14 Uhr
 VoBaFu „Gemeinsam gewinnt“, Sportfest zur Interkulturellen Woche
 Mehrzweckhalle, Am Schützenplatz 3, Bautzen
21 Uhr
 Konzert: The Wishing Wells (Australien)
 Kulturfabrik, Alte Berliner Straße 26, Hoyerswerda
- So. 22.09.**
11 Uhr
 Gottesdienst „Wer offen ist, kann mehr erleben.“
 Martin-Luther-King-Haus, Dietrich-Bonhoeffer-Straße im Stadtpark, Hoyerswerda
15 Uhr
 Finissage der Ausstellung „Spitze, Samt und Seide - Kostbarkeiten sorbischer Trachten“
 Sorbisches Museum, Ortenburg 3 - 5, Bautzen
- Mo. 23. - Fr. 27.09.**
ab 12:00 Uhr
 Interkulturelle Küche im Mehrgenerationenhaus - Offener Mittagstisch
 Mehrgenerationenhaus Bautzen-Gesundbrunnen, Otto-Nagel-Straße 3, Bautzen
 „Ein Europa - viele Sprachen“ - Woche der offenen Kurse
 KVHS Bautzen, Dr.-Peter-Jordan-Straße 21, Bautzen
- + Regionalstelle Kamenz, Macherstraße 144a, + Außenstelle Radeberg, Heidestraße 70, Haus 223
- Mo. 23.09.**
17:30 Uhr
 Kochduell
 Schule zur Lernförderung „Nikolaus Kopernikus“, Robert-Schumann-Str. 10, Hoyerswerda
19 Uhr
 „Zwischen den Kulturen“ - Ausstellungseröffnung der afrikanischen Künstlerin Michelle Nze
 Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, Bautzen
19:30 Uhr
 FOLKSTANZ - Tanzveranstaltung
 TiK/Kirchgemeindehaus, Am Stadtwall 12, Bautzen
- Di. 24.09., ganztätig**
 Fremde Kulturen - ferne Länder (Nikaragua)
 NAT Z e.V., Liselotte-Herrmann-Str. 78a, Hoyerswerda (bitte anmelden unter 03571 - 91 56 92)
8-14 Uhr
 Interkultureller Erlebnistag
 IB- Jugendhaus, Lessingplatz 7, Lauta
14-16 Uhr
 Kulinarische Länderreise
 Kinder- und Jugendfarm, Burgplatz 5, Hoyerswerda
- 18:30 Uhr**
 „Fairer Handel, faire Löhne, faire Preise“ - Diskussionsrunde
 Grüner Laden, Hauptmarkt 2, Bautzen
19 Uhr
 Diskussionsabend: Integration in der Kommune - „Von den Vertriebenen lernen, heißt...“
 Schloss Hoyerswerda, Schloßstraße 1, Hoyerswerda
- Mi. 25.09.**
 Potentiale nutzen - Integration fördern,
 Informationsveranstaltung für Personen mit Migrationshintergrund
50+ 10 Uhr
 Jobcenter Bautzen, Kornmarkt 4, Bautzen
15 Uhr
 Haus der Begegnung, Chr.-Weißmantel-Str. 3, Kamenz
14-18 Uhr
 Offene Werkstatt-Tage
 NAT Z e.V., Liselotte-Herrmann-Str. 78a, Hoyerswerda
15-18 Uhr
 Tag der Kulturen - Interkultureller Alltag in Bautzen
20 Uhr
 SteinhausKino: „Werden Sie Deutscher“
 Steinhaus e.V., Albert-Schweitzer-Straße 1b, Bautzen
- 19 Uhr**
 Warum Deutsche sorbisch lernen
 Saal der FFW Zeißig, Dorfauße 31, Hoyerswerda
19 Uhr
 Abenteuer Karpaten,
 Christa Schudeja
 Brauhausgasse 9, Bischofswerda
- Do. 26.09.**
ganztätig
 Spanisch für Kids!
 NAT Z e.V., Liselotte-Herrmann-Str. 78a, Hoyerswerda (bitte anmelden unter 03571 - 91 56 92)
15 Uhr
 Frag die Bibliothek - Wissen für alle ist Demokratie
 Stadtbibliothek Kamenz, Lessingplatz 3, Kamenz
18:30 Uhr
 „Eine faire Partie“ - Bericht zum Schüleraustausch mit Mosambik
 Steinhaus e.V., Albert-Schweitzer-Straße 1b, Bautzen
19 Uhr
 Theaterstück „Just a little bit racist“ - Du sprichst aber gut Deutsch!
 Stadttheater Kamenz, Pulsnitzer Straße 11, Kamenz
20 Uhr
 Lesung: Wladimir Kaminer
 Kulturfabrik, Alte Berliner Straße 26, Hoyerswerda
- Fr. 27.09., 17 Uhr**
 Alle-für-einen-Volleyballabend
 Jugendclubhaus Ossi, Liselotte-Herrmann-Straße 1, Hoyerswerda
20 Uhr
 BLOW UP - Kino in der Kulturfabrik Hoyerswerda
 „The Sapphires“
 Kulturfabrik Hoyerswerda, Alte Berliner Straße 26, Hoyerswerda (auch So. 29. und Di. 01.10.)
- Sa. 28.09.**
8-18 Uhr
 Kublanska jězba župy Budyšin - Exkursion des Domowina-Regionalverbandes Bautzen
 Abfahrt: ZOB, August-Bebel-Platz, Bautzen
 Anmeldung unter 03591-550 211 erforderlich!
10-18 Uhr
 Karibisches Wochenende
 Tanz- und Theaterwerkstatt Wilthen e.V.
 Schulstraße 3, Wilthen auch So. 29.09., 10-14 Uhr
 Lateinamerikanischer Tag:
10 Uhr
 • Workshop Argentinien
17:30 Uhr
 • Podiumsdiskussion
20 Uhr
 • Barrio Latino
 Steinhaus e.V., Albert-Schweitzer-Straße 1b, Bautzen
11 Uhr
 Museumsführung in Russisch und Polnisch
 Stadtmuseum Bautzen, Kornmarkt 1, Bautzen
16 Uhr
 „Rumbo a Bautzen“ - Arte de Madrid, Ausstellung und spanische Musik
 Citygalerie Brilke, Wendische Straße 13, Bautzen
16 Uhr
 „1991 - wie konnte es dazu kommen? Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der DDR“ - Ein Informations- und Gesprächsnachmittag
 Martin-Luther-King-Haus, Dietrich-Bonhoeffer-Straße im Stadtpark, Hoyerswerda
16:30 Uhr
 3. Königsbrücker Rathauskonzert,
 „Musik entlang der Via Regia“
 Rathaus Königsbrück, Markt 20, Königsbrück
20 Uhr
 Weltmusik-Tanzfest
 Kulturfabrik, Alte Berliner Straße 26, Hoyerswerda
- nach Abspr.
 Besuch des Jüdischen Museums Berlin mit Führung „Nächstes Jahr in Jerusalem“
 Anmeldung über Nachbarschaftsbörse „SprachOhr“, Pulsnitzer Straße 11, Kamenz, Telefon: 03578-214231
- Mo. 30.09.**
19 Uhr
 „Johannes-Forum“ - Podiumsgespräch, „Denkmal 1991“ mit Ausstellungseröffnung
 Chr. Gymnasium Johanneum, Fischerstr. 5, Hoyerswerda
- Di. 01.10.**
11-14 Uhr
 Workshop „Neonazismus in Ost-sachsen“
 Jugendclubhaus Ossi, Liselotte-Herrmann-Straße 1, Hoyerswerda
- Fr. 04.10.**
18 Uhr
 Stammtisch „Deutsch-polnische Beziehungen gestern und heute“
 Steinhaus e.V., Albert-Schweitzer-Straße 1b, Bautzen
- Do. 10.10. - So. 13.10.**
8:30-12:30 Uhr
 Projekt „Wasser - Quelle des Lebens“
 NAT Z e.V., Liselotte-Herrmann-Str. 78a, Hoyerswerda, (bitte anmelden unter 03571 - 91 56 92)
- Fr. 11.10.**
18 Uhr
 „Afrikanische Literatur zwischen Kaffee und Schokolade“ - es liest Cornelia Natusch
 Ökumenischer Domladen, An den Fleischbänken 5, Bautzen
- Änderungen vorbehalten.**



Allgemeines und EU-Recht

Große Mehrheit der Deutschen unterstützt den Euro Trotz der Staatsschuldenkrise spricht sich eine Zweidrittelmehrheit (66 Prozent) der Deutschen für den Euro aus, EU-weit sind es über die Hälfte (51 Prozent). Die größten Mehrheiten für die Euro-Mitgliedschaft gibt es in den jüngsten Euro-Staaten Estland, Malta, der Slowakei und Slowenien. Als EU-Bürger fühlen sich 73 Prozent der Deutschen Dies zeigt das aktuell von der EU-Kommission vorgestellte Eurobarometer. Zur vollständigen Eurobarometer-Umfrage gelangen Sie hier: http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb79/eb79_en.htm

Strengere Werte für Gift im Spielzeug in Kraft So sind ab 1. Juli 55 krebserregende, Erbgut verändernde und giftige Substanzen verboten. Zugleich

müssen 11 vermutlich Allergie auslösende Substanzen gekennzeichnet werden.

Deutsche Festnetz-Zustellungsentgelte zu hoch Die Bundesnetzagentur soll ihren Vorschlag zu den Festnetz-Zustellungsentgelten ändern oder zurückziehen. Das hat die Europäische Kommission erneut gefordert. Die Regulierungsstellen der anderen EU-Mitgliedstaaten unterstützen den Standpunkt der EU-Kommission.



Millionenförderung für grenzübergreifende öffentliche Online-Dienstleistungen Online eine Filiale im Ausland eröffnen, elektronisch die Eheschließung anmelden oder europaweit seine Rechte per Mausklick einfordern: Um die grenzüberschreitenden öffentlichen digitalen Dienstleistungen in Europa voranzutreiben, fördert die EU-Kommission das neue Projekt „e-SENS“ (Electronic Simple European Networked Services) mit 13,7 Millionen Euro. Im Rahmen dieses Projektes entwickeln mehr als einhundert Partner in zwanzig europäischen Ländern, darunter auch Deutschland, Bausteine für kompatible elektronische Ausweise, Signaturen und Dokumente.

EU-Förderung

„Junge/r Europäerin des Jahres 2014 gesucht“ Gesucht werden junge Menschen aus Europa zwischen 18 und 26 Jahren. Sie sollen ausgezeichnet werden für ihr herausragendes Engagement für die Verständigung zwischen den Völkern und die Integration Europas. Der von der Schwarzkopf-Stiftung ausgelobte Preis ist dotiert mit € 5.000. Dieser Betrag soll ein halbjähriges Praktikum bei einem/r Abgeordneten des Europäischen Parlaments oder einer anderen Europäischen Institution ermöglichen. Denkbar ist auch die Finanzierung eines Projektes, das der Europäischen Integration dient.

Weitere Informationen erteilt Projektmanagerin Ilka Keuper, Tel: +493028095146, Nominierungsformular unter <http://polls.eyp.org/jedj>

Königsbrück

Topfmarkt setzt aufs Gärtnerglück

Zum siebenten Mal wird rund um die Königsbrücker Töpferei Frommhold gefeiert. Dabei lockt so manche Überraschung.

Ein Garten kann eine Oase sein - ein Ort zum Entspannen, zum Feiern, für gute Gespräche und zünftige Grillabende. Vor allem aber will so ein Garten auch gestaltet werden. Das weiß der Königsbrücker Töpfermeister Jens Frommhold. Kurzerhand hat er den Topfmarkt, zu dem er alle zwei Jahre einlädt, ins Zeichen des Gärtnerglücks gestellt. Gefeiert wird vom 13. bis zum 15. September rund um die Töpferei an der Weißbacher Straße.

Jens Frommhold hat mehrere Firmen eingeladen, die sich mit der Gartenkunst auskennen, etwa die Gärtnerei Kohout aus Prietitz. Auch die Produktionsschule Moritzburg wird sich in Königsbrück vorstellen - mit selbst hergestellten Gartenmöbeln. Zusätzlich zeigen die Töpfer ihre schönsten Pflanzgefäße. Und Jens Frommhold selber wird am Sonntag, dem 15. September zeigen, wie so ein großer Pflanztopf eigentlich entsteht. Aber natürlich geht es beim siebenten Topfmarkt nicht nur rund um den Garten. Im Mittelpunkt stehen wie immer die Töpfer. Etwa 30 haben sich angemeldet. Jeder

Betrieb stellt sein eigenes Design, die eigene Arbeitsweise vor. Eine große Auswahl ist garantiert, verspricht Jens Frommhold.

Und wer denkt, Töpfer seien grundsätzlich eher ruhige Zeitgenossen, könnte sich am Sonnabend, den 14. September in Königsbrück eines Besseren belehren lassen. Am Nachmittag findet hier nämlich ein Duell der Töpfer statt. Dabei geht es darum, welcher Töpfer in der vorgegebenen Zeit die schönste Flasche auf der Töpferscheibe formt. Der Sieger oder die Siegerin wird am Sonntag verkündet. Am Sonnabendabend wird es dann politisch. 19 Uhr startet das politisch-satirische Programm „AfD - Alles für Döpper“. „Töpfer Toni“ wird sich die Versprechen der Parteien anschauen und seinen eigenen, nicht ganz ernst gemeinten Weg aus dem Dilemma zeigen. Im Anschluss wird noch ein Überraschungsgast erwartet. Der Sonntag steht ganz im Zeichen der Kinder. Von 13 bis 17 Uhr gibt es für sie ein eigenes Programm, das von den Dresdner Medi Clowns gestaltet wird.

An allen drei Tagen gilt: Der Eintritt zum Königsbrücker Topfmarkt ist frei, nur für das Sonnabendabend-Programm wird Eintritt erhoben. (an

ANZEIGEN-SONDERVERÖFFENTLICHUNG DES VERLAGES



Freitag, 13. September	19 Uhr Bieranstich	19 Uhr „AfD - Alles für Döpper“
	20 Uhr Auftritt der Band Wolkenlos	anschließend Musik und Überraschungsgast
Sonnabend, 14. September	10-18 Uhr Topfmarkt	Sonntag, 15. September
14 Uhr Duell der Töpfer		10-18 Uhr Topfmarkt
		11 Uhr Weesensteiner 11-er Zug
		13-17 Uhr Medi Clowns

7. Topfmarkt in Königsbrück

14.-15. September 2013, 10-18 Uhr

- Duell der Töpfer
- Modellbau „Via Regia“ stellt Modelle aus + Gartenausstellung
- Herstellung von Pflanzgefäßen u.v.m.

Infos unter: www.toepferei24.de oder Telefon (03 57 95) 3 15 29**Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.****Wir machen den Weg frei.****Volksbank Bautzen eG****HOTEL STADT KÖNIGSBRÜCK**Weißbacher Straße 20-22
01936 Königsbrück
Telefon 035795 36092
www.hotel-koenigsbrueck.de**Nutzen Sie unseren neuen Veranstaltungsraum mit ca. 60 Plätzen für:**

- Geburtstagsfeiern
- Reisegruppen
- Hochzeiten
- Tagungen (Beamer & Leinwand stehen zur Verfügung)



Broutmode-Discount.de Marken - Mode zum Outletpreis

Abendkleider • Smoking • Festmode ☎ 03591 3189909

VERBRAUCHERZENTRALE SACHSEN:

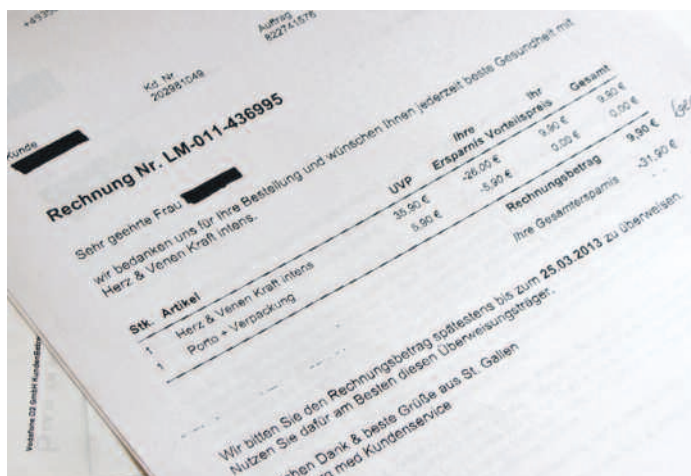
Zu Gast bei Landrat Harig

Es ist seit Langem eine gute Tradition, den Landrat jährlich über aktuelle Schwerpunkte und Tendenzen im Bereich Verbraucherschutz im Landkreis zu informieren und mögliche Probleme zu besprechen.

Am 5. August waren deshalb Angelika Große, die Leiterin der Verbraucherzentrale in Hoyerswerda (m.) und Dirk Mittrach, der Leiter der Beratungsstelle Bautzen (t.) zum Jahresgespräch zu Gast bei Michael Harig. „Ich finde es wichtig, über die Sorgen und Probleme der Verbraucher Bescheid zu wissen und bin froh, dass im Landkreis zwei Beratungsstellen vorhanden sind, an die sich jeder vertrauensvoll wenden kann“, so Landrat Harig.



Seit der Eröffnung der Verbraucherzentralen in Hoyerswerda 1993 und in Bautzen 1994 stehen die Beratungsstellen für anbieterunabhängige Informationen und kompetente Beratung. Zum Angebot gehören Themen wie Verbraucherrecht, Produkte und Dienstleistungen, Energie/Bauen/Wohnen, Finanzdienstleistungen, Ernährungsfragen, und Mietrecht.



Schreiben von Inkassobüros, angeblich oder unbewusst geschlossene Verträge im Internet oder am Telefon, steigende Energiepreise und vieles

mehr, verunsichern immer wieder viele Verbraucher. Gerade in Zeiten umfassender Technisierung des Alltags und vieler anonymer Call-Center, die

Anfragen und Reklamationen bearbeiten, genießen die persönlichen Beratungen bei den Verbrauchern eine gleichbleibend hohe Wertschätzung.

Kontaktdaten



Beratungsstelle Hoyerswerda
Albert-Einstein-Straße 47, Haus D
02977 Hoyerswerda

Beratungsstelle Bautzen
Martin-Hoop-Straße 1
02625 Bautzen

Unsere Öffnungszeiten:

Montag: 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 - 16.00 Uhr

Unsere Öffnungszeiten:

Montag: 10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr

Termintelefon/Ansagedienst: 03571 / 406492
mittwochs: 10.00 - 12.00 Uhr

Termintelefon: 03591 / 491036
mittwochs: 10.00 - 12.00
(oder während der Öffnungszeiten)

E-Mail: VZS.HOY@t-online.de
Fax: 03571-406493

E-Mail: VZS.BAU@t-online.de
Fax: 03591-491037

**Fragen zu Terminen, Leistungen oder Entgelten:
Zentrales Termintelefon (ab 01.09.2013): 0341-6962929
immer montags bis freitags von 9 bis 16 Uhr**

Treppenlifte, Aufzüge, Badewannenlifte, Wanne mit Tür, Aufstehhilfen, Elektromobile

Mobil und sicher durch den Alltag! Wir beraten Sie gern!

individuelle Beratung, kostenlose Vorführungen, Vor-Ort-Service

Fa. BEMOBIL - Äußere Lauenstr. 19 - 02625 Bautzen
www.bemobil.eu - ☎ 03591 / 599 499

fliesen lehmann

Fliesen | Naturstein | Sanitär | Parkett | Designböden



02625 Bautzen Zeppelinstraße 8 Tel. 0 35 91 / 37 26 0 Fax. 0 35 91 / 37 26 40	02977 Hoyerswerda Industriegelände E Nr.10 Tel. 0 35 71 / 60 76 00 Fax. 0 35 71 / 60 76 09	02699 Neschwitz Parkstraße 2-4 Tel. 03 59 33 / 3 06 15 Fax. 03 59 33 / 3 26 72
---	--	--

Öffnungszeiten: Mo - Fr 9:00 - 18:30 Uhr
Sa 9:00 - 13:00 Uhr
Do 9:00 - 20:00 Uhr

in Bautzen:

info@fliesenlehmann.de | www.fliesenlehmann.de

TREPPEN MEISTER JATZKE
Das Original

Besuchen Sie das große TREPPENSTUDIO in Ihrer Region!

Montag bis Freitag 9-18 Uhr
Jeden 2. & 4. Samstag im Monat 9-16 Uhr
oder nach Vereinbarung

www.Treppenbau-Jatzke.de • Telefon 0 35 91 37 33 33
Neuteichnitzer Straße 36 • 02625 Bautzen

+++ NOCH SCHÖNER +++ NOCH BESSER +++

Freitag

30.
August
9.30-20 Uhr

Samstag

31.
August
9.30-20 Uhr

Montag

02.
September
9.30-19 Uhr

NEU

nach Umbau

LIEFERUNG ³⁾
GESCHENKT!



ERÖFFNUNG

63%¹⁾

Eröffnungsrabatt
auf Küchen

35%²⁾

Eröffnungsrabatt
auf Möbel

0,0%^{*}

Finanzierung
bis zu 72 MONATE

Gewinnspiel



(Abb. ähnlich)

1.Preis ein Wochenende mit dem neuen Audi Cabrio

2.Preis Wellness-Wochenende am Meer



3.Preis 1000€ Multi-Möbel Einrichtungsgutschein

Mitarbeiter der Multi-Möbel und Multi-Küchen Gruppe sind vom Gewinnspiel ausgeschlossen!



Stressless
Beratertage

Mega-Fun
für die Kleinen!



Live
Kochshow



Gratis
Begrüßungssekt

BAUTZEN Neusalzaer Straße 72

Telefon: 03591/37430

Mo - Do 9.30-19.00 Uhr,

Fr u. Sa 9.30-20.00 Uhr

MULTI-MÖBEL

mit KÜCHENFACHMARKT

1) Entspricht 50% Grundrabatt, 10% Aktionsrabatt und 3% Anzahlungsrabatt. Gültig für frei geplante Küchen. Nicht auf Werbeangebote und bereits reduzierte Ware. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar.
2) Entspricht bis zu 20% Grundrabatt, 10% Aktionsrabatt und 5% Anzahlungsrabatt. Gültig für Möbelneubestellung. Nicht auf Stressless, Global, Trendstore u. Wimmer-Kollektionen, Werbeangebote sowie bereits reduzierte Ware. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar. 3) Nur gültig bei Möbel- und Küchen Neukauf bis 02.09.2013 und ab einem Warenwert von 999 € * Standardlaufzeit 12 Monate bei 25% Anzahlung, längere Laufzeiten und Konditionen bonitätsabhängig. Ab 1500€ Einkaufswert. Partner ist die Santander Consumer Bank AG. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar!